

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung gemäß § 15 LNatSchG NRW zum Entwurf des Landschaftsplanes „Borken-Süd“

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	------------------------------------	--	---------

Amprion GmbH, Robert-Schumann-Str. 7, 44263 Dortmund vom 11.03.2019				
	Landschaftsplan allgemein	<p>Es wird auf die Stellungnahme aus der vorzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange verwiesen. Die Stellungnahme behält auch weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>In der Stellungnahme vom 21.03.2018 wurde auf folgende Netzanlagen der Amprion GmbH hingewiesen, die sich im Bereich des Landschaftsplanes befinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201 - 380-kV-Höchstspannungskabel KÜS Marbeck – KÜS Lüningkamp Bl. 4240 - Nachrichtenkabel Borken 110 KV – Hessebree, EK. 9828 - Nachrichtenkabel Hessebree – Raesfeld, EK. 9829 - Nachrichtenkabel Borken 110 KV – KSK Borken, EK. 9825 <p>Es wurden Hinweise zum Schutzstreifen gegeben (z.B. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden). Alle „Planungsmaßnahmen“ im Bereich der Höchstspannungsleitungen seien mit Amprion abzustimmen, insbesondere seien die nach DIN EN- und VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.</p> <p>Der Einwender kann den eingereichten Unterlagen entnehmen, dass der Verlauf der Netzanlagen in den zeichnerischen Teil des Landschaftsplanes übernommen wurde. Jedoch ist der Verlauf der „110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201“ nicht korrekt dargestellt. In der Anlage übersendet der Einwender daher einen Übersichtsplan mit der Bitte, die Festsetzungs- und Entwicklungskarten entsprechend anzupassen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Hinweise und die Bitte werden zur Kenntnis genommen. Der Bitte kann nicht gefolgt werden. 2. Die bestehenden Versorgungsleitungen und Infrastruktureinrichtungen werden in ihrem Bestand und ihrer Funktion durch diesen Landschaftsplan und seine Festsetzungen nicht beeinträchtigt. Der Leitungsverlauf wurde nicht nachrichtlich in die Kartendarstellung des Landschaftsplanes übernommen, sondern es handelt sich um eine Darstellung der verwendeten Kartengrundlage (Deutsche Grundkarte). Leitungen werden auch nicht in den Landschaftsplan eingetragen, da sie nicht zu seinen Inhalten zählen. 	Ö1

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
	Landschaftsplan allgemein	<p>Der Vollständigkeit halber weist der Einwender darauf hin, dass sich innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes ein Vorschlagstrassenkorridor für die geplante „380-kV-Gleichstrombverbindung Emden Ost – Osterath, (A-Nord)“ befindet.</p> <p>Bezüglich dieser Gleichstromverbindung „Emden-Ost – Osterath, A-Nord (Vorhaben Nr. 1 des BBPIG)“ wurden im gegenständlichen Bereich der Anfrage Korridore untersucht. Es handelt sich hierbei um ein Kabelprojekt mit einer Verlegetiefe zwischen 1,4 m und 1,8 m Regelüberdeckung. Das Landschaftsplangebiet liegt in einer Korridoralternative, die im Rahmen des Antrages nach § 6 NABEG eingereicht wurde. Von der Bundesnetzagentur ist mit dem Untersuchungsrahmen für Abschnitte C und D (§ 7 NABEG, Stand September 2018) aufgetragen worden, diese Korridoralternative zu entwickeln und weiter zu untersuchen.</p> <p>Es wird darum gebeten, den Einwender bei der Konkretisierung und weiteren Planungen im Rahmen der Landschaftsplanung weiterhin zu beteiligen.</p>	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bitte wird im weiteren Verfahren im Rahmen der öffentlichen Auslegung entsprochen.	Ö2
5.4.11	Pflegemaßnahme „Pflege von Kopfweiden an der nördlichen Seite des ‚Hungerweges‘ am Hungerbach“	<p>Der Einwender kann der Festsetzungskarte Teil 2 entnehmen, dass geplant ist, tlw. im Schutzstreifen der „110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201“ die Maßnahme „PF 5.4.11“ auszuführen. Hierbei soll im Leitungsschutzstreifen eine Baumgruppe bzw. Baumreihe angepflanzt werden. Bezüglich dieser Pflanzmaßnahme möchte der Einwender erneut auf Folgendes hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Interessen des Einwenders werden gewahrt. 2. Bei der genannten Maßnahme Nr. 5.4.11 handelt es sich um eine Pflegemaßnahme, bei der eine vorhandene Kopfbaumreihe zu pflegen ist. An den Kopfweiden ist regelmäßig ein fachgerechter Pflegeschnitt durchzuführen, Lücken sind durch Nachpflanzen zu schließen. Es handelt sich demnach nicht um die Neuanlage einer Baumreihe. 3. Sofern Nachpflanzungen im Bereich der Leitungen erfolgen, werden diese mit dem Betreiber rechtzeitig abgestimmt. 	Ö3

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	------------------------------------	--	---------

		<p>übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die v.G. Höchstspannungsfreileitung beschädigt wird. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Andernfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich. - Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Amprion-Höchstspannungsleitungen sind rechtzeitig mit dem Einwender abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN EN- und VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten. 		
--	--	---	--	--

Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg vom 15.04.2019

2.2.1	Landschaftsschutzgebiet „Rhedebrügge und Hoxfeld“	Der Einwender verweist auf seine bereits im Vorfeld am 03.05.2018 übersandte Stellungnahme aus der vorzeitigen Beteiligung. Hier wurde auf die verliehenen Bergwerksfelder hingewiesen.	1. Der Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie sind unbegründet.	Ö4
2.2.3	Landschaftsschutzgebiet „Kulturlandschaft südliches Borken“	<p>In Bezug auf die Soleleitungen Epe-Borth (Epe-Rhede) DN 700 sowie Rhede-Marl (FL 37) DN 400 ist festzustellen, dass diese durch die Festsetzungen L 2.2.3 bzw. L 2.2.1 mit den in Kapitel 2.2 festgesetzten Verboten betroffen sind.</p> <p>Die Leitungen unterliegen der Bergaufsicht. Bei den geplanten Festsetzungen des Landschaftsplans sind zusätzliche Schutzstreifen zu beachten. Hier sollten keine die Unterhaltung und den Betrieb der Leitungen einschränkenden Gebote und Verbote festgesetzt werden. Sollten erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen an den Leitungen aus Sicht des Kreises nicht unter die in</p>	2. Unterhaltungsmaßnahmen zählen zu den nicht betroffenen Tätigkeiten.	

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	------------------------------------	--	---------

		Kap. 2.2 D Nr. 6) aufgeführten nicht betroffenen Tätigkeiten fallen, werden vorsorglich Bedenken angemeldet.		
--	--	---	--	--

Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 (Luftverkehr), Domplatz 1-3, 48143 Münster vom 15.03.2019

	Landschaftsplan allgemein	Der Einwender teilt mit, dass aus luftrechtlicher Sicht gegen die geplante Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen werden. Allerdings wird darum gebeten bei den Planungen luftrechtliche Belange wie z.B. vom Flugplatz Borken Hoxfeld oder auch evtl. in diesem Bereich liegende Modellfluggelände zu beachten.	1. Die Mitteilung und die Bitte zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan berücksichtigt die luftrechtlichen Belange. 3. Im Plangebiet befindet sich das genehmigte Modellfluggelände der Modell Flug Gruppe Borken e.V. (Heideweg 11).	Ö5
--	---------------------------	---	---	----

Bezirksregierung Münster – Dezernat 32 (Regionalentwicklung), Domplatz 1-3, 48143 Münster vom 16.04.2019

1.6	Ortsrandgestaltung	Die Flächen für die dieses Entwicklungsziel vorgesehen ist, sind im Regionalplan Münsterland größtenteils als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt. Es wird darauf hingewiesen , dass dieses Entwicklungsziel die geplante Siedlungsentwicklung dieser Standorte nicht einschränken darf, bzw. mit der geplanten Siedlungsentwicklung zu vereinbaren ist.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ihm ist entsprochen. 3. Das Entwicklungsziel „Gestaltung des Ortsrandes“ umfasst Bereiche, für die nach den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung bzw. der gemeindlichen Siedlungsentwicklung zur Zeit eine Ausweisung als Wohnbau- oder Gewerbeflächen vorgesehen ist.	Ö6
-----	--------------------	---	---	----

2.2	Landschaftsschutzgebiete	Der Entwurf sieht umfassende Erweiterungen von Landschaftsschutzgebieten, teilweise auch außerhalb der dargestellten Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung vor. Derzeit bestehen aus Sicht der Regionalentwicklung keine Bedenken gegen die geplanten Erweiterungen.	1. Die Akzeptanz der Landschaftsschutzgebietserweiterung wird begrüßt.	Ö7
-----	--------------------------	---	---	----

9.1	Umweltbericht	Im Umweltbericht werden im Abschnitt „Rechtliche und Planerische Grundlagen“, ab Seite 10, die wesentlichen Ziele der Regionalplanung aufgeführt. Es wird um die Ergänzung des folgenden Ziels gebeten : - Ziel 2: Kulturlandschaften bewahren und verträglich weiterentwickeln.	1. Der Bitte wird entsprochen und eine Ergänzung des Umweltberichtes vorgenommen. 3. Die genaue Formulierung kann dem Offenlageexemplar des Landschaftsplanes entnommen werden.	Ö8
-----	---------------	--	---	----

9.1	Umweltbericht	Es wird darauf hingewiesen, dass der im Umweltbericht	1. Der Bitte wird gefolgt, die entsprechende Text-	Ö9
-----	---------------	---	---	----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	------------------------------------	--	---------

		auf Seite 11 angesprochene und im Regionalplan festgelegte Bereich für die Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze in Rhedebrügge lediglich südlich der B67 liegt. Es wird daher um Korrektur im Umweltbericht gebeten .	passage wird korrigiert.	
--	--	---	--------------------------	--

Bezirksregierung Münster – Dezernat 33 (Flurbereinigungsbehörde), Leisweg 12, 48653 Coesfeld vom 16.04.2019

Landschaftsplan allgemein	Gegen den Landschaftsplan bestehen seitens des Einwenders keine Bedenken . Es wird jedoch darauf hingewiesen , dass der vorliegende Landschaftsplan tlw. im Bereich der Flurbereinigung Rhedebrügge I u. II liegt. (Az.: 23 72 3 u. 23 72 4). Die Flurbereinigungsbehörde ist für diese Verfahren z. Zt. die katasterführende Behörde. Daher stellen nur die aktuellen Flurstücksbezeichnungen der Flurbereinigungsverwaltung den amtlichen Nachweis dar. Es wird daher empfohlen, den Landschaftsplan hinsichtlich der Flurstücksbezeichnungen im Flurbereinigungsgebiet zu aktualisieren.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wird berücksichtigt. 2. Die Flurstücksbezeichnungen werden unmittelbar vor der Offenlage und dem Inkrafttreten des Landschaftsplanes aktualisiert.	Ö10
---------------------------	---	--	-----

Bezirksregierung Münster – Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz), Domplatz 1-3, 48143 Münster vom 14.05.2019

Landschaftsplan allgemein	Von Seiten des Dezernats 51 (Natur- und Landschaftsschutz) bestehen gegen die textlichen und zeichnerischen Darstellungen sowie gegen die Festsetzungen des Landschaftsplanentwurfs keine grundsätzlichen Bedenken.	1. Die Zustimmung wird begrüßt.	Ö11
Landschaftsplan allgemein - Vorwort	Das Vorwort – Landschaftsplanung im Kreis Borken – führt aus, dass sich der Kreis Borken als Teil des Münsterlandes dem Betrachter als überwiegend vielfältig strukturierte, landschaftsästhetisch entsprechende Kulturlandschaft darstellt. Der Landschaftsplan „Borken-Süd“ entspricht nach fachlicher Auffassung des Einwenders dieser Einschätzung allerdings nur bedingt. Insofern hält es der Einwender für geboten , dass im	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Zur Festlegung der standortgebundenen Festsetzungen wurde eine systematische Auswertung der verfügbaren öffentlichen Flächen vorgenommen. Für die Auswertung wurde das GIS-gestützte Planungsinstrument „GeoExplorer Artenvielfalt“, welches der Kreis Borken entwickelt hat, angewendet. Bei der Auswahl der Flächen wurde eine ausreichende Mindestgröße berücksichtigt. An geeigneten Stellen setzt der Land-	Ö12

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>Rahmen der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen der Anteil der standortgebundenen Anpflanzungen erhöht wird, insbesondere in den Bereichen, in denen Ackernutzung auf öffentlichen Wegeparzellen stattfindet. Unter Anderem vor dem Hintergrund des Insektensterbens und des starken Rückgangs der Vögel der Agrarlandschaft sollte im gesamten landwirtschaftlich genutzten Bereich eine Erhöhung des Blütenangebots sowie der Struktur- und Artenvielfalt durch die Anlage von randlichen Saumstrukturen angestrebt werden.</p>	<p>schaftsplan in Abstimmung mit der Stadt Borken Entwicklungsmaßnahmen fest. Darüber hinausgehende Maßnahmen auf öffentlichen Flächen können von der Stadt Borken mit Unterstützung durch die Kreisverwaltung über die Angebotsplanung durchgeführt werden. Entwicklungsmaßnahmen auf privaten Flächen werden im Sinne der kooperativen Landschaftsplanung nur mit Zustimmung des Eigentümers umgesetzt und sind unter der Ziffer 5.1 in den Landschaftsräumen festgesetzt.</p> <p>3. Die Stadt Borken beabsichtigt gemeinsam mit der Landwirtschaftsschule im Rahmen eines Projektes mehrere geeignete Wegerandstreifen zu entwickeln.</p>	
1.4	Entwicklungsziel Ökologische Verbesserung von Fließgewässern	<p>Die Bedeutung von Fließgewässern für den Naturhaushalt, sicherlich aber auch als eine der wesentlichen Grundlagen ist mittlerweile anerkanntes Gedankengut. Nach Auffassung des Einwenders werden die diesbezüglichen Erläuterungen im Landschaftsplan „Borken-Süd“ diesem Umstand nicht ausreichend gerecht. Es wird angeregt zu prüfen, ob der Landschaftsplan sich die verabschiedeten Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nicht zu eigen machen sollte und nicht nur, wie auf Seite 22 formuliert, zu beachten. Eindeutige Zielsetzung des Landschaftsplanes für die in den Entwicklungsräumen unter Ziffern 1.4.1-1.4.31 aufgeführten Gewässer muss sein, einen guten ökologischen Zustand auch tatsächlich wiederherzustellen. Dabei sollte dann auch die Blaue Richtlinie (Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW – Ausbau und Unterhaltung) nicht nur beachtet werden, sondern Grundlage sein.</p> <p>Dazu ist dann auch im Zusammenhang mit Formulierung der Ziele der Landschaftsentwicklung auf Seite 23 der letzte Spiegelstrich dahingehend zu ändern, dass</p>	<p>1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird nicht gefolgt.</p> <p>2. Die WRRL ist nicht Bestandteil des Landschaftsplanes; der Landschaftsplan verweist in seinen Entwicklungszielen auf die Beachtung der WRRL. Die in den Umsetzungsfahrplänen der WRRL dargestellten Maßnahmen und Zeithorizonte sind auf vorschlagbasierter Grundlage erarbeitet worden. Die Umsetzung findet je nach Flächen- und Finanzmittelverfügbarkeit sukzessive statt. Die Umsetzungsfahrpläne werden jetzt durch Maßnahmenübersichten gemäß § 74 LWG abgelöst. Diese Maßnahmenpläne sind von den Pflichtigen (nunmehr den Wasser- und Bodenverbänden) der Bezirksregierung bis 2020 vorzulegen. Die Maßnahmen sind auch in einen Zeithorizont eingebunden und werden vorgegeben.</p> <p>Es ist praktikabel und angemessen, dass die Wiederherstellung des guten ökologischen Zustands der Fließgewässer primär durch die eingespielten Instrumente der WRRL bewältigt wird und die Landschaftsplanung diesen Prozess un-</p>	Ö13

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>innerhalb eines Zeitraumes von maximal 20 Jahren die in den Entwicklungsräumen (1.4.1-1.4.31) gelegenen Gewässer wiederherzustellen bzw. naturnah auszubauen sind.</p> <p>Das Ziel der Landschaftsplanung darf sich nicht nur auf einzelne Gewässer oder lediglich auf Gewässerabschnitte beschränken und muss auch die Formulierung „langfristig“ zeitlich konkretisieren.</p>	<p>terstützend begleitet.</p>	
1.5.1	Entwicklungsraum Deponie Hoxfeld	<p>Auch zu diesem Entwicklungsraum sollten konkrete Ziele – wie beispielsweise die Rekultivierung der Deponie oder möglicherweise auch die zwischenzeitlich seitens der Stadt Borken beabsichtigte Einbeziehung des Deponiekörpers in ein Naherholungskonzept in Verbindung mit dem Erholungsschwerpunkt „Pröbsting-See“ – formuliert werden.</p>	<p>1. Der Anregung wird gefolgt. Folgender Spiegelstrich wird unter 1.5.1 ergänzt: -<i>Einbeziehung der städtischen Planungen zur Boden-/ Bauschuttdeponie Hoxfeld in ein Naherholungskonzept in Verbindung mit dem Erholungsschwerpunkt „Pröbsting-See“</i></p>	Ö14
1.7	Biotopverbund	<p>Die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes nach § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgt nachrichtlich gemäß Ergebnis der Erarbeitung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Rahmen des Fachbeitrages gemäß § 8 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Ziel des Biotopverbundes ist die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Population einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Insbesondere unter Berücksichtigung der zuletzt genannten Aspekte ist es erforderlich, einzelne Teilbereiche dieser Biotopverbundflächen zu verbinden und diesbezüglich entsprechende Festsetzungen im Landschaftsplan zu formulieren.</p> <p>Die oben formulierte Zielsetzung kann nur erreicht werden, sofern funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen möglich sind.</p>	<p>1. Auf die Frage wird erwidert, dass dieser Landschaftsplan für alle Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung die Schutzgebietskategorie Landschaftsschutzgebiet oder Geschützter Landschaftsbestandteil festsetzt. Der größte Teil der Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung wird durch Schutzausweisung Landschaftsschutzgebiet gesichert. So werden die meisten Korridore angemessen berücksichtigt. Die ökologischen Wechselbeziehungen zwischen diesen Korridoren müssen nicht zwingend durch die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes sichergestellt werden, wenn dem nach den planerischen Vorgaben (v.a. Regionalplan Münsterland) und dem tatsächlichen Erscheinungsbild und der Ausstattung der Landschaft Argumente entgegen stehen. Die Wechselbeziehungen können auch durch andere Maßnahmen gestützt werden. Als ein Mittel kann die Einrichtung linearer Biotopstrukturen durch die im Plan vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen gelten.</p>	Ö15

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>Das ist nicht immer der Fall. In dem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Wechselbeziehungen nicht auch durch entsprechende Festsetzungen im Landschaftsplan – beispielsweise durch Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet zur Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten – garantiert werden müssen.</p> <p>Beispielhaft werden dazu Biotopverbundflächen der Stufe II (besondere Bedeutung) aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stillgelegte Bahntrasse von Bocholt bis Rhedebrücke (VB-MS-4105-117) - Mengerlingbach bei Westenborken (VB-MS-4106-028) - Kirietbach (VB-MS-4106-0 30) - Borken Aa (VB-MS-4107-018) <p>So wäre beispielsweise bei der letztgenannten Biotopverbundfläche (Borkener Aa) durch entsprechende Festsetzung zumindest langfristig gesehen ein Austausch von Wechselbeziehungen zwischen den Verbundflächen 4107-018 / 4107-023 und 4107-022 möglich gewesen.</p>		
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	Gegenüber dem südöstlichen Böschungsfuß der Deponie Hoxfeld, allerdings östlich der K 50, befindet sich ein Gewässerkomplex, der in früheren Jahren eine überregional hohe Bedeutung als Amphibienstandort hatte. Dieser Bereich ist im Zuge der Deponierung von Abfällen unter anderem als Bauschutt- und Bodendeponie genutzt worden. Über den aktuellen Zustand kann seitens des Unterzeichners keine Aussage getroffen werden, allerdings sind im aktuellen Luftbild Gewässerstrukturen erkennbar.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Hinweis und die Frage werden zur Kenntnis genommen. Es bleibt bei den Festsetzungen des Landschaftsplanes. 2. Die im Rahmen der Biotoptypenkartierung durchgeführte örtliche Überprüfung hat ergeben, dass die bestehenden Schutzausweisungen als Landschaftsschutzgebiet und als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG ausreichend sind. 	Ö16

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		Hierzu ergibt sich aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde die Frage , welche Wertigkeit im Rahmen der Kartierung des Gebietes festgestellt worden ist und ob die Wertmaßstäbe nicht ausreichen, diesen Bereich als Geschützten Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG) festzusetzen.		
2.4.5	Geschützter Landschaftsbestandteil „Biotopkomplex auf der ehemaligen Tonabgrabung nordwestlich der Deponie Hoxfeld“	Aus Sicht des Einwenders ist es hinsichtlich der damit verbundenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmöglichkeiten erforderlich , diesen Biotopkomplex als Naturschutzgebiet festzusetzen.	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Der Bereich der ehemaligen Tonabgrabung weist nicht die flächenmäßig erforderliche Ausdehnung auf, um diesen Bereich als Naturschutzgebiet auszuweisen. Die gewählte Schutzausweisung „Geschützter Landschaftsbestandteil“ in Kombination mit den festgesetzten Pflegemaßnahmen sichert den Fortbestand des Biotopkomplexes.	Ö17
2.4.82	Geschützter Landschaftsbestandteil „Naturnaher Abschnitt des Wichersbaches mit bachbegleitenden Erlen- und Eschenwäldern“	Bei diesem Biotopkomplex stellt sich aus Sicht des Einwenders die Frage ob es nicht sinnvoller gewesen wäre, die an diesen Bereich unmittelbar angrenzende Grünlandfläche, die im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet (Teil des LSG 2.2.6) festgesetzt ist, stattdessen als geschützten Landschaftsbestandteil unter Ziffer 2.4.82 mit festzusetzen.	1. Die Frage wird zur Kenntnis genommen, es bleibt bei den Festsetzungen des Landschaftsplanes. 2. Die an den geschützten Landschaftsbestandteil angrenzende Grünlandfläche ist wie treffend festgestellt Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes 2.2.6 „Borkener Aa / Engelradingbach / Wichersbach / Dorfbach / Bruchbach“. Bei diesem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein spezielles Fließgewässer-Landschaftsschutzgebiet, in dem die Verbote bestehen, Grünland umzuwandeln und den Grundwasserstand zu verändern. Damit ist die Erhaltung der Gewässeraue gewährleistet.	Ö18
Bezirksregierung Münster – Dezernat 52 (Abfallwirtschaft / Deponien sowie abfallwirtschaftliche Fragestellungen), Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster- vom 16.04.2019				
	Landschaftsplan allgemein	Aus Sicht des Einwenders bestehen gegen die textlichen und zeichnerischen Darstellungen und Festsetzungen des Planentwurfes keine Bedenken . Für die Deponie Borken-Hoxfeld, die innerhalb des Landschaftsraumes Rhedebrügge und Hoxfeld (Ziffer	1. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen und begrüßt.	Ö19

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	------------------------------------	--	---------

		5.1.2) liegt, ist nach der Festsetzungskarte Teil 1 kein „besonders geschützter Teil von Natur und Landschaft“ ausgewiesen und in den textlichen Erläuterungen richtigerweise ausgeführt, dass im Bereich der Deponie Hoxfeld die Rekultivierungsmaßnahmen entsprechend des zur abfallrechtlichen Zulassung zugehörigen „Landschaftspflegerischen Begleitplanes“ umzusetzen sind.		
--	--	---	--	--

Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 (Anlagenbezogener Immissionsschutz), Gartenstraße 27, 45699 Herten vom 16.04.2019

	Landschaftsplan allgemein	Der Einwender äußert keine Einwände oder Bedenken, verweist jedoch auf seine im Rahmen der vorzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme vom 04.04.2018, die weiterhin Bestand hat. In der Stellungnahme vom 04.04.2018 teilte der Einwender mit, dass bei der Aufstellung des Landschaftsplanes „Borken-Süd“ seine Belange nicht berührt werden. Es wurde weiterhin darauf hingewiesen, dass sich im Nordwesten des Planbereichs die Deponie Hoxfeld befindet. Die Zuständigkeit für diese Deponie liegt beim Dezernat 52 - Abfallwirtschaft der Bezirksregierung Münster. Falls nicht schon geschehen, wurde die Beteiligung dieses Dezernates empfohlen.	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Ö20
--	---------------------------	--	--	-----

Bezirksregierung Münster – Dezernat 54 (Wasserwirtschaft), Nevinghoff 22, 48147 Münster vom 16.04.2019

	Landschaftsplan allgemein	Der Geltungsbereich des Landschaftsplans überdeckt das Wasserschutzgebiet „Im Trier“ für das gleichnamige Trinkwassergewinnungsgebiet der Stadtwerke Borken GmbH. Es wird darauf hingewiesen , dass innerhalb dieses Teilgebietes und in geringem Umfang auch darüber hinaus Grundwasserabsenkungen in Folge der bewilligten Grundwasserentnahme für die öffentliche Trinkwasserversorgung durch die Stadtwerke Borken GmbH unvermeidbar sind.	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Grundwasserentnahme sowie die Unterhaltung des Grundwassermessstellennetzes werden durch die Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nicht berührt. 3. Die vielfältigen Maßnahmen und Festsetzungen des Landschaftsplanes tragen zu einer Verbesserung der Situation für das Grundwasser bei. Dies wird auch im Umweltbericht bestätigt.	Ö21
--	---------------------------	--	---	-----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	------------------------------------	--	---------

		Des Weiteren befinden sich Grundwassermessstellen zur Beweissicherung in diesem Gebiet, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Wasserschutzgebietes. Im Rahmen des Landschaftsplans ist sicherzustellen, dass die Stadtwerke ihre Grundwasserentnahme und das Grundwassermessstellennetz im Plangebiet uneingeschränkt betreiben, in erforderlichem Umfang unterhalten und ggf. durch zusätzliche Messstellen erweitern dürfen.		
2.2 2.4	Landschaftsschutzgebiete Geschützte Landschaftsbestandteile	<p>Westlich der Ortslage Borken verläuft durch den überplanten Raum von Nord nach Süd die Trasse der folgenden Rohrfernleitungsanlage zum Befördern gefährlicher Stoffe im Anwendungsbereich der Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV): <i>28" Mineralölferrleitung (Nenndurchmesser DN 700) von Wilhelmshaven-Köln_Wesseling zum Befördern von Mineralölen der Nord-West Oelleitung GmbH, Zum Ölhafen 207, 26384 Wilhelmshaven, mit einer Schutzstreifenbreite von mindestens 10 Metern inklusive zugehöriger Steuer- und Überwachungsleitungen.</i></p> <p>Die Bezirksregierung Münster ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde für die genannte Rohrfernleitungsanlage.</p> <p>Zum Schutz der Rohrfernleitungsanlage vor Beschädigung durch Dritte und zur Unterhaltung ist gemäß Ziffer 3.3 Teil 1 der TRFL für diese Rohrleitung ein Schutzstreifen in der v.g. Mindestbreite ausgewiesen, dessen Mitte mit der Rohrachse übereinstimmen soll. Die Nutzung des Schutzstreifens unterliegt Einschränkungen. Insbesondere ist er von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen betriebsfremde Bauwerke nicht errichtet werden. Mit dem Landschaftsplan sollen über der Trasse der Rohrfernleitungsanlage der NWO Landschaftsschutzgebiete und möglicherweise geschützte Landschaftsbestandteile</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bedenken und der Vorschlag werden zur Kenntnis genommen, die Bedenken sind unbegründet, dem Vorschlag muss nicht gefolgt werden. 2. In Ziffer 2.2 D Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 7) ist die Unterhaltung bestehender Versorgungs- und Entsorgungsleitungen aufgeführt. Demzufolge sind alle Maßnahmen und Handlungen, die zur Unterhaltung der Leitungen erforderlich sind, nicht untersagt. Darüber hinausgehende Maßnahmen, die einer Genehmigung nach LNatSchG NRW bedürfen, können im Zuge der Befreiungsregelung im Einzelfall nach Ziffer 6 Abs. 7 des Landschaftsplanes ermöglicht werden. Die Regelungen für den Schutzstreifen der Leitungen werden bei der Umsetzung von Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftsplanes berücksichtigt. 3. Geschützte Landschaftsbestandteile sind nach den vorgelegten Unterlagen durch die genannte Mineralölferrleitung nicht betroffen. 	Ö22

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	------------------------------------	--	---------

		<p>ausgewiesen werden.</p> <p>Gemäß 2.2 c Nr. 7) der textlichen Darstellungen und Festsetzungen ist damit dort insbesondere untersagt „ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu verändern“ oder es sind gem. 2.4 c) „alle Handlungen Verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles oder seiner geschützten Umgebung führen können“.</p> <p>Das Verbot eine Veränderung vorzunehmen steht im Widerspruch zur möglichen Fallgestaltung, dass es erforderlich wird, für den weiterhin sicheren Betrieb der Rohrfernleitungsanlage in der Zukunft bauliche Veränderungen zur Anpassung an den Stand der Technik vorzunehmen. Die Möglichkeit, dass der Kreis Borken für einen solchen Fall auf Antrag eine Befreiung von den Verboten erteilt, ist bisher nicht genannt. Insoweit werden Bedenken gegen die vorliegende Fassung des Landschaftsplanes erhoben.</p> <p>Für Änderungen an rechtmäßig bestehenden Rohrfernleitungsanlagen, die für den weiterhin sicheren Betrieb dieser Anlagen notwendig sind, ist unter 6 „Ausnahmen und Befreiungen“ ausdrücklich die Möglichkeit zur Befreiung von Verbotstatbeständen zu schaffen.</p> <p><u>Beispiel:</u> Neuer Spiegelstrich unter 6 (1) „Ausnahmen und Befreiungen“</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Änderungen an Rohrfernleitungsanlagen, zur Anpassung an den Stand der Technik, soweit diese für die Sicherheit der Anlagen erforderlich sind.</i> <p>Mit Aufnahme einer solchen Ergänzung (auch für 2.4</p>		
--	--	--	--	--

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	------------------------------------	--	---------

		„Geschützter Landschaftsbestandteil“) würden die bestehenden Bedenken ausgeräumt.		
--	--	---	--	--

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn vom 18.03.2019

Landschaftsplan allgemein	Durch die Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens des Einwenders keine Einwände. Der Planungsbereich liegt im Verlauf des Jet-Tiefflugkorridors und es queren die B70, B67 und die L896, die zugleich Militärstraßen (Mil.Str. 725, 7271) sind. Der Verlauf der 2006 verkauften Pipeline (RWE Transportgas GmbH, Thyssengas GmbH) und im Interessensbereich der Luftverteidigungsradar Marienbaum. Es wird darauf hingewiesen , dass hier mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen ist. Ferner wird darauf hingewiesen , dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können und der militärische Dienstbetrieb nicht gestört wird.	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Ö23
---------------------------	--	--	-----

Deutsche Telekom Technik GmbH, Postfach 10 07 09, 44782 Bochum vom 08.04.2019

Landschaftsplan allgemein	Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es wird darum gebeten , sicherzustellen, dass die entsprechenden Verordnungen Regelungen enthalten, die sowohl die Unterhaltungs- als auch die Erweiterungsmaßnahmen der Telekom an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit ohne besondere Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ermöglichen. Momentan gibt es keine Planungen von uns die für die Landschaftspflege oder den Naturschutz bedeutsam wären.	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen, ihr ist entsprochen. 2. Unter der Ziffer 2.2 D Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 7) ist die Unterhaltung bestehender Leitungen aufgeführt. Unter Nr. 8) ist die Errichtung neuer Telekommunikationsleitungen genannt. Darüber hinausgehende Maßnahmen, die einer Genehmigung nach LNatSchG NRW bedürfen, können im Einzelfall im Zuge der Befreiungsregelung nach Ziffer 6 Abs. 7 des Landschaftsplanes ermöglicht werden.	Ö24
---------------------------	--	--	-----

Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl vom 20.03.2019

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	------------------------------------	--	---------

	Landschaftsplan allgemein	Die Stellungnahme bezieht sich auf die Fernleitung 37, DN 400, PN 25 – Sole und die Fernleitung Herongen-Borth, DN 700, PN 25 – Sole. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes tangiert die genannten Fernleitungen. Die Fernleitungen verlaufen in einem 8 m bzw. 10 m breiten, rechtlich gesicherten Schutzstreifen, in dem ohne vorherige Abstimmung ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht. Die Schutzstreifen sind von jeglichen tiefwurzelnder Bepflanzungen freizuhalten. Maßnahmen die den Schutzstreifen tangieren oder geeignet sind Einflüsse in diesen zu tragen, sind detailliert mit dem Einwender abzustimmen. Es wird auf den Freistellungsvermerk und die „Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH“, die Bestandteil der Stellungnahme ist, verwiesen. Es wird um Berücksichtigung der Auflagen gebeten. Das Schreiben des Einwenders gilt nicht als Bauerlaubnis. Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung von Maßnahmen des Landschaftsplanes beachtet. Die weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der Offenlage.	Ö25
--	---------------------------	---	--	-----

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb, De-Greif-Straße 195, 47803 Krefeld vom 28.03.2019

	Landschaftsplan allgemein	Im Bereich des Landschaftsplanes treten gemäß Rohstoffkarte NRW 1:50.000 sowie Archivdaten des Geologischen Dienstes NRW verschiedene Rohstoffvorkommen auf: - Westlich und südlich von Borken treten quartäre Kiese und Sande und präquartäre Sande (Haltern- und Walsum-Schichten) auf. Die Vorkommen an präquartären Kiesen und Sanden sind in NRW stark begrenzt. Insbesondere die Haltenener Sande werden durch ihre Eigenschaften (Quarzgehalt, Körnung etc.) als hochwertiger Rohstoff eingestuft. - Im westlichen Bereich des Planungsraumes treten Tonvorkommen mit sehr hohen Rohstoffmächtigkeiten von bis zu 90 m auf.	1. Der Hinweis und die Empfehlung werden zur Kenntnis genommen. 2. Konflikte mit der Rohstoffgewinnung werden zum momentanen Planungszeitpunkt nicht gesehen. Sofern die Verbote in Schutzgebieten des Landschaftsplanes einer Rohstoffgewinnung entgegenstehen, können im jeweiligen Genehmigungsverfahren die notwendigen Befreiungen erteilt werden. 3. Derzeit genehmigte und betriebene Abgrabungen werden durch den Landschaftsplan nicht berührt.	Ö26
--	---------------------------	--	--	-----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>Nach Kenntnis des Einwenders findet im Planungsraum eine Gewinnung von Rostoffen statt. Die betreffenden Flächen werden im Abgrabungsmonitoring NRW unter der Bezeichnung BOR005, BOR006 und BOR020 geführt. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass die aktuelle Rohstoffgewinnung als auch die zukünftige Entwicklung der Unternehmen durch Festsetzungen im Landschaftsplan nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es wird ergänzend empfohlen, bedeutende Rohstoffvorkommen im Landschaftsplan zu berücksichtigen. Grund für die Empfehlung sind ihre volkswirtschaftliche Bedeutung, ihre Standortgebundenheit und begrenzte Verfügbarkeit. Da sich eine Rohstoffgewinnung und die Belange der natürlichen Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Fauna und Flora jedoch nicht ausschließen, sondern sich in vielen Fällen ergänzen, ist eine frühzeitige Berücksichtigung bedeutender Rohstoffvorkommen sowohl im Sinne einer effektiven Rohstoffsicherung als auch im Sinne eines ganzheitlichen Umweltschutzes.</p>		
1	Entwicklungsziele für die Landschaft	<p><u>Bodenschutz</u> Neben dem Arten-, Biotop- und Gewässerschutz ist auch der Bodenschutz zu benennen: Generell bedingt eine naturnahe Bewirtschaftung von Böden eine Klimafunktion für die Fläche und Landschaft. Böden mit „hohen und sehr hohen Funktionserfüllungen für den Naturhaushalt“ zeichnen sich z.B. aus durch ein schützenswertes Wasserrückhaltevermögen im 2 m Raum (schützt vor Wasser- und Winderosion), durch Regulations- und Pufferfunktion – meist einhergehend mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Böden und Flächen mit großer Naturnähe zeichnen sich häufig aus durch Biotopentwicklungspotenziale für Extremstandorte und Böden der Archiv- und Kulturgeschichte sind als erhaltenswert anzusehen.</p> <p><u>Vorrangflächen</u> für Entwicklungsziele innerhalb be-</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Entwicklungsziele werden hinsichtlich der genannten Bodenschutzfunktionen überprüft und ergänzt. 3. Der Einwender wird im Rahmen der Offenlegung über die Ergänzungen in Kenntnis gesetzt. 	Ö27

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>stimmter Naturräume können z.B.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Retentionsflächen in Auen- und Feuchtlagen (Klimafunktion: Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum), 2. Flächen, die die klimatischen und topographischen Standortfaktoren bei angepasster Boden- bzw. Flächennutzung stützen (Erosionsschutzfunktion; Klimafunktion) <p>im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes sein.</p> <p><u>Ausweisung von Bodenschutzgebieten</u> Im Sinne einer vorsorgeorientierten Sicherung von Böden besteht die Möglichkeit der Ausweisung von Bodenschutzgebieten durch die Untere Bodenschutzbehörde nach § 12 LBodSchG. Dies gilt insbesondere für Bodentypen mit Seltenheitswert innerhalb von Landschaftsschutzgebieten als auch für Böden mit Archivfunktion für die Siedlungs- und Kulturgeschichte.</p>		
9.1	Umweltbericht	<p><u>Zu Kapitel 6, Schutzgut Boden (Seite 23 ff im Umweltbericht:</u> Die Ausführungen zu den Böden gemäß der 2. Auflage der digitalen Karte der Schutzwürdigen Böden durch den Geologischen Dienst NRW (2007) sind korrekt. Hinweis zur Karte der schutzwürdigen Böden im Maßstab 1:50.000: Seit Nov. 2018 existiert die 3. Auflage der digitalen Karte der Schutzwürdigen Böden. Änderungen in der 3. Auflage sind folgende: Die Kategorien „schutzwürdig, sehr und besonders schutzwürdig“ werden ersetzt durch „hohe bis sehr hohe Funktionserfüllungen“ von Böden. Erweitert wurde die 3. Auflage um die Parameter Naturnähe, Klimafunktion und Wasserrückhaltevermögen im 2 m-Raum der Böden. Die flächenhafte Darstellung kann aufgrund dieser erweiterten Auswertelgorithmen abweichen von den Kartendarstellungen der 2. Auflage. Die 2. Auflage gilt</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. 2. Die Angaben zu den schutzwürdigen Böden werden entsprechend der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden angepasst. 	Ö28

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	------------------------------------	--	---------

9.1	Umweltbericht	für die Übergangszeit jedoch weiter. Ergänzung zu „Negativen Einwirkungen auf das Schutzgut Boden“ (Seite 24 im Umweltbericht): Eine negative Einwirkung auf das Schutzgut Boden kann durch solche Bodennutzungen beziehungsweise Kulturmaßnahmen ausgelöst werden, welche Bodenerosion durch Wasser und Wind fördern infolge zu geringer Bodenbedeckung, wie es z.B. bei Maisanbauflächen der Fall ist. Maßnahmen zur Minderung des wertvollen humosen Oberbodenverlustes durch Erosion – insbesondere auf Eschflächen – sind z.B. Windschutzhecken oder randliche Grünstreifen (Blühstreifen), eine Untersaat oder sofortige Gründüngung nach der Ernte.	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 3. Die beschriebenen Maßnahmen zum Erosionsschutz können teilweise im Rahmen der Angebotsplanung umgesetzt werden. Bewirtschaftungsvorgaben wären eher von der Landwirtschaftskammer auszusprechen.	Ö29
-----	---------------	--	---	-----

Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, Willy-Brandt-Str. 3, 46395 Bocholt vom 08.04.2019

	Landschaftsplan allgemein	Die vom Einwender im informellen Vorverfahren vorgebrachte Anregung, den Geltungsbereich um die bereits im FNP ausgewiesenen Siedlungsbereiche und Suchräume für eine gewerbliche Flächenentwicklung zu verkleinern, wurde nicht gefolgt. Es wird weiterhin angeregt , dass der Geltungsbereich hier einen ausreichenden Abstand zu den (geplanten) Siedlungsflächen aufweist, um deren Entwicklung und auch zukünftige Erweiterung nicht einzuschränken. Dies gilt insbesondere für die Flächen südlich der B 67 (ca. bis zum Bleekenweg) sowie den Bereich südlich der Bocholter Straße, der Weseler Straße im Osten und Mollenwiese im Westen.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Ihr kann nicht gefolgt werden. 2. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist gemäß § 7 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz der gesamte Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts, zu denen die genannten Flächen eindeutig zählen. 3. Die bauleitplanerischen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus dem Regionalplan Münsterland und dem Flächennutzungsplan ergeben, wurden berücksichtigt und der Landschaftsplan steht diesen nicht entgegen. Bei zukünftig in Kraft tretenden Bebauungsplänen tritt der Landschaftsplan mit seinen widersprechenden Festsetzungen gemäß § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz zurück.	Ö30
	Landschaftsplan allgemein	Insbesondere unter Berücksichtigung einer Fortschreibung des Regionalplanes muss der Stadt Borken auch weiterhin die Möglichkeit offen gehalten werden, ge-	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab keinen Änderungsbedarf. 2. In den beschriebenen Bereichen sind keine	Ö31

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	------------------------------------	--	---------

		werbliche Bauflächen bedarfsgerecht neu ausweisen zu können. Es wird darum gebeten zu prüfen, ob landschaftliche Pflege- und Erneuerungsmaßnahmen einen ausreichenden Abstand zu den bestehenden und geplanten Gewerbegebieten einhalten, da die künftige Erweiterung der dort vorhandenen Gewerbegebiete beeinträchtigt werden könnte.	standortgebundenen Festsetzungen vorgesehen. Bei Maßnahmen der Angebotsplanung können ausreichende Abstände eingehalten werden.	
--	--	--	---	--

	Landschaftsplan allgemein	Aufgrund der Großflächigkeit des Plangebietes sind auch gewerbliche Betriebe im Außenbereich von der Aufstellung des Landschaftsplanes betroffen. Es wird daher die in Kapitel 6 vorgesehene Ausnahmeregelung für Vorhaben im Sinne von § 35 BauGB begrüßt . Es wird davon ausgegangen , dass durch diese Ausnahmeregelung der Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Betriebe gesichert werden.	1. Die positive Stellungnahme wird anerkannt. Die Annahme ist korrekt.	Ö32
--	---------------------------	---	--	-----

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen vom 20.03.2019

	Landschaftsplan allgemein	Aufgrund von Personalengpässen in dem für dieses Verfahren zuständigen Fachbereich 22 des LANUV besteht zurzeit keine Möglichkeit – im Sinne einer Regelbeteiligung - eine Stellungnahme abzugeben.	1. Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.	Ö33
--	---------------------------	---	--	-----

Landesbetrieb Straßen NRW, Regionalniederlassung Münsterland, Wahrkamp 30, 48653 Coesfeld vom 15.04.2019

	Landschaftsplan allgemein	Von dem Landschaftsplan sind die Belange der nachfolgend aufgeführten klassifizierten Straßen berührt. Aus den Planunterlagen geht hervor, dass Straßengebietsflächen der Straßenbauverwaltung in Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen im Bereich des Landschaftsplanes liegen bzw. unmittelbar an diesen angrenzen. Nachfolgend aufgeführte Bundes- und Landesstraßen sind von der Aufstellung des Landschaftsplanes Borken-Süd betroffen: - B67 und B 70 - L 581, L 896, L 829 und L 600	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, ihnen ist vom Grundsatz her entsprochen. 3. Aus der Stellungnahme wird nicht deutlich auf welche Gebietsfestsetzung sich die Äußerungen beziehen. Sofern mit der „Gebietsfestsetzung“ die Einbeziehung der Straßen in den Landschaftsplan gemeint ist, wird auf die gesetzliche Vorschrift in § 7 LNatSchG NRW verwiesen, wonach sich der Landschaftsplan auf den gesamten Außenbereich erstrecken muss. Ist mit „Gebietsfestsetzung“ die Einbeziehung in Landschaftsschutzgebiete gemeint, wird auf die „Nicht betroffene Tätigkeit“ unter Ziffer 2.2 D	Ö34
--	---------------------------	---	---	-----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	------------------------------------	--	---------

		<p>Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der Straßenkörper aller klassifizierten Bundesfern- und Landesstraßen einschließlich ihrer Nebenanlagen und der dazugehörigen baulichen Anlagen nicht Bestandteil einer solchen Gebietsfestsetzung sein sollen.</p> <p>Die reibungslose Funktion der klassifizierten Straßen ist nur gegeben, wenn die leistungsfähige Straßenerhaltung und Straßenunterhaltung gewährleistet sind. Diese kann vom Straßenbaulastträger nur gewährleistet werden, sofern die naturschutzfachlichen Inhalte dem nicht entgegenstehen und die für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendigen Maßnahmen nicht erschweren.</p> <p>Die Unterhaltung von Straßen und Wegen ist von den festgesetzten Ver- und Geboten der Landschaftsschutzgebiete (Festsetzungen 2.2.X) ausgenommen worden.</p> <p>Die Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen beinhalten keine erheblichen Beeinträchtigungen der Landschaftsräume. Aus diesem Grund sind die betroffenen Streckenabschnitte des klassifizierten Straßennetzes von der geplanten Schutzausweisung auszuschließen, so dass die Straßenkörper der Bundesfern- und Landesstraßen einschließlich ihrer Nebenanlagen und der dazugehörigen baulichen Anlagen nicht Bestandteil der Gebietsfestsetzung werden. Die straßenrechtliche Definition der Bundesfernstraßen ist im § 1 Abs. 4 FStrG und die der Landesstraßen im § 2 Abs. 2 StrWG NRW gesetzlich geregelt.</p> <p>Innerhalb des Landschaftsplanes Borken-Süd bestehen aus straßenbaurechtlicher Sicht keine Planungsmaß-</p>	<p>Nr. 7) verwiesen, wonach die Unterhaltung von Straßen und Wegen durch den Straßenbaulastträger von den Verboten freigestellt wird. Dadurch ist die geforderte Durchführung von Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen nicht eingeschränkt.</p>	
--	--	--	---	--

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	------------------------------------	--	---------

		nahmen.		
2.4.19	Geschützter Landschaftsbestandteil „Baumgruppen an der südlichen Seite der ‚Aechterhookstraße‘ nördlich der B 67“	Bei den Flächen handelt es sich um Gestaltungsmaßnahmen, die der Landesbetrieb Straßenbau auf Restflächen im Rahmen des Neubaus der B 67n hergerichtet hat. Ein Erhalt der Baumgruppen entspricht dem Ziel der landschaftspflegerischen Begleitplanung zur B 67n.	1. Der Hinweis wird begrüßt.	Ö35
2.4.44	Geschützter Landschaftsbestandteil „Biotopkomplex an der Bocholter Aa“	Bei der Fläche handelt es sich um die Ausgleichsmaßnahme M 1 / A01 für den Neubau der B 67 n (03-0015). Der Erhalt des Biotopkomplexes entspricht dem Ziel der Ausgleichsfläche. Die Ausweisung als geschütztes Landschaftselement bedeutet eine zusätzliche Sicherung der Ausgleichsfläche und ist zu begrüßen .	1. Die Zustimmung wird anerkannt.	Ö36
5.1	Landschaftsräume mit landschafts- und erholungsbezogenen Maßnahmen	Bei geplanten Anpflanzungen von Bäumen bzw. Baumreihen wird aus Verkehrssicherheitsgründen angeregt , ein Abstandsmaß vom befestigten Fahrbahn der Bundes- und Landesstraßen gemäß der Richtlinie für passive Schutzeinrichtungen an Straßen (RPS) vorzusehen.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird vom Grundsatz her entsprochen. 2. Der Landesbetrieb wird vor der Umsetzung von Pflanzmaßnahmen – soweit betroffen - beteiligt.	Ö37
5.2	Standortgebundene Anpflanzungen			
5.2.23	Standortgebundene Anpflanzung „Anlage einer Sukzessionsfläche an einem Waldrand westlich der B 70“	Die Fläche Grütlohn, Flur 2, Flurstück 178 mit einer Größe von 228m ² befindet sich im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung. Sie wird derzeit vermutlich von dem angrenzenden Nutzer als Grünland mitgenutzt. Vor Umsetzung der Maßnahme muss geprüft werden, ob es entsprechende Vereinbarungen mit dem derzeitigen Nutzer gibt. Bei Umsetzung der Maßnahme sollte die Umwandlung von intensivem Grünland in Sukzessionsfläche als Kompensationsmaßnahme angerechnet werden.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Etwaige Vereinbarungen werden geprüft. 3. Die Umwandlung von Grünland in Sukzessionsfläche kann als Kompensationsmaßnahme angerechnet werden, wenn diese vom Landesbetrieb selbst durchgeführt und gesichert wird.	Ö38

Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Münsterland, Albrecht-Thaer-Str. 22, 48147 Münster vom 02.05.2016

	Landschaftsplan allgemein	Der Einwender stellt fest, dass der Begriff „bodenständig“ im vorliegenden Entwurf des Landschaftsplanes an	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird in abgeänderter Weise gefolgt. Der Begriff	Ö39
--	---------------------------	---	---	-----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>vielen Stellen verwendet wird. Dabei ist die Begrifflichkeit jedoch missverständlich und nicht eindeutig belegt.</p> <p>Aus diesem Grund ist der Begriff „bodenständig“ durch das Wort „standortgerecht“ zu ersetzen. Als „standortgerecht“ werden Bäume oder Bestände bezeichnet, deren ökologische Ansprüche mit den konkret vorliegenden Standortbedingungen übereinstimmen.</p>	<p>„bodenständig“ wird unter der Ziffer 0 Vorbemerkungen unter dem Punkt „Hinweise“ näher definiert: <i>„Unter dem Begriff „bodenständig“ sind in diesem Landschaftsplan standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verstehen.“</i></p> <p>2. Der Begriff „bodenständig“ wird bisher in allen Landschaftsplänen des Kreises Borken verwendet und hat sich dadurch etabliert. Bislang hat auch der Landesbetrieb Wald und Holz NRW diese Begrifflichkeit nicht in Frage gestellt. Da es jedoch jetzt zu Unklarheiten gekommen ist, wird die Bedeutung des Begriffes „bodenständig“ im Landschaftsplan näher erläutert. Das Wort „einheimisch“ wird ergänzt, da das Ziel der Landschaftsplanung die Erhaltung und Entwicklung einheimischer Laubholzbestände ist. Durch die gewählte Vorgehensweise werden umfangreiche redaktionelle Änderungen und Anpassungen vermieden.</p>	
1.2	<p>Einwicklungsziel „Erhaltung einer mit schutzwürdigen Biotopen sowie gliedernden und belebenden Elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“</p>	<p>In den Zielen der Landschaftsentwicklung findet sich für die Entwicklungsräume unter 1.2.1.1, 1.2.1.2, 1.2.1.4, 1.2.2.1 jeweils folgender Textbaustein:</p> <p><i>„die Nutzung der Waldflächen ist an den Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in Nadelholzbeständen der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen“</i></p> <p>In zitiertem Abschnitt wird die Forderung zum beibehalten der Laubholzbestockung ausgesprochen. Gerade im Hinblick auf kommende Veränderungen im Zuge des Klimawandels sollte das Ziel an dieser Stelle nicht zu statisch ausfallen. Ziel der Landschaftsplanung sollte aus Sicht des Einwenders auch die Anpassung der</p>	<p>1. Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen, ihm wird mit einer Änderung gefolgt. Die Formulierung wird wie folgt geändert: <i>„Die forstliche Nutzung soll sich an den Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung orientieren. Dabei sind großflächige Kahlschläge zu vermeiden. Der Anteil an bodenständiger Laubholzbestockung ist nach Möglichkeit zu erhalten, labile Reinbestände sollen zu stabilen und klimaangepassten Mischbeständen entwickelt werden.“</i></p> <p>2. Die Änderungen sind sinnvoll, da hier zusätzlich der Aspekt der Klimaanpassung eingebracht wird. Zur Beibehaltung des Begriffes „bodenständig“ siehe Ö39.</p>	Ö40

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>Wälder an klimatische Änderungen sein. Es wird daher folgenden Passus vorgeschlagen:</p> <p><i>„Die forstliche Nutzung soll sich an den Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung orientieren. Dabei sind großflächige Kahlschläge zu vermeiden. Der Anteil an standortgerechter Laubholzbestockung ist nach Möglichkeit zu erhalten, labile Reinbestände sollen zu stabilen und klimaangepassten Mischbeständen entwickelt werden.“</i></p>		
1.4	Entwicklungsziel „Ökologische Verbesserung von Fließgewässern“	<p>Hier heißt es unter der Aufzählung der Entwicklungsziele „Umbau von Nadelholzforsten und nicht bodenständigen Laubholzbeständen in bodenständige Laubholzwälder mit naturnaher Waldbewirtschaftung.“</p> <p>Es wird darum gebeten den Begriff „Nadelholzforst“ in den Begriff „Nadelholzbestand“ abzuändern und den Begriff „bodenständig“ durch standortgerecht zu ersetzen.</p>	<p>1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen, ihr wird zum Teil gefolgt. Der Text wird wie folgt geändert: <i>„Umbau von Nadelholzforstenbeständen und nicht bodenständigen Laubholzbeständen in bodenständige Laubholzwälder mit naturnaher Waldbewirtschaftung.“</i></p> <p>2. Die redaktionelle Anpassung ist sinnvoll. Zur Beibehaltung des Begriffes „bodenständig“ siehe Ö39.</p>	Ö41
2.2	Landschaftsschutzgebiete	<p>Unter 12) auf Seite 34 heißt es <i>„Anpflanzungen mit nicht bodenständigen oder nicht landschaftstypischen Arten außerhalb von Hausgärten und Waldflächen durchzuführen;“</i></p> <p>An dieser Stelle werden die Begriffe „bodenständig“ und „landschaftstypisch“ kritisiert. Das Verbot wird als forstliche Festsetzung aufgefasst und soll gestrichen werden.</p>	<p>1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt.</p> <p>2. Das Verbot bezieht sich nicht auf Waldflächen. Es handelt sich nicht um eine forstliche Festsetzung. Die Forderung ist daher unbegründet. Zur Beibehaltung des Begriffes „bodenständig“ siehe Ö39.</p>	Ö42
2.2	Landschaftsschutzgebiete	<p>Unter 13) heißt es <i>„Erstaufforstungen im Bereich von Waldlichtungen und Erstaufforstungen, die mit einer erheblichen Verkürzung von Waldrändern verbunden sind vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen, auch wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschule be-</i></p>	<p>1. Die Forderungen werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird nicht gefolgt.</p> <p>2. Das Verbot für Erstaufforstungen im Bereich von Waldlichtungen bezieht sich nicht auf die vom Einwender beschriebenen Flächenarten, sondern nur auf die in der Erläuterung genannten Freiflä-</p>	Ö43

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	------------------------------------	--	---------

		<p><i>zeichnet werden,“</i></p> <p>Der Passus ist nur in Verbindung mit den Erläuterungen verständlich, nach Erachten des Einwenders jedoch unnötig. Unter Waldlichtung versteht der Einwender grundsätzlich mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen. In § 2 BWaldG heißt es dazu (1) Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen. Damit sind diese Bereiche Wald im Sinne des Gesetzes. Es bedarf demnach an dieser Stelle keiner Erstaufforstungsgenehmigung.</p> <p>Der Einwender spricht sich gegen das Verbot von Erstaufforstungen aus, die mit einer erheblichen Verkürzung von Waldrändern verbunden sind. Seiner Auffassung nach sollen Antragsteller von Erstaufforstungen nicht mit weiteren Restriktionen belastet werden. An dieser Stelle sollte die gesamte Regelung unter Nr. 13) sich nur auf das Verbot von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen beschränken.</p>	<p>chen. Es besteht kein Widerspruch zum Forstrecht.</p> <p>Waldränder sind ökologisch sehr wertvolle und wichtige Kontaktzonen zwischen der offenen Landschaft und Wäldern. Die Erhaltung dieser Randlinien ist deshalb aus landschaftsökologischen Gründen sehr bedeutsam. Aus diesen Gründen ist das Verbot Nr. 13) wie im Landschaftsplan formuliert, beizubehalten.</p>	
2.2	Landschaftsschutzgebiete, C Gebote	<p>In den textlichen Festsetzungen zu den Landschaftsschutzgebieten findet sich unter 2.2.1, 2.2.2, 2.2.3, 2.2.5 jeweils unter C Gebote folgender Passus:</p> <p><i>„Die Waldflächen sollen nach Möglichkeit naturnah bewirtschaftet werden, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in Nadelholzbeständen der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen. Ein gewisser Anteil an Alt- und Totholz ist zu erhalten und stufig aufgebaute Waldmäntel sind zu entwickeln.“</i></p> <p>Der Einwender wertet die Gebote als forstliche Festset-</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Hinweis, der Vorschlag, die Bedenken und die Bitte werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird nicht gefolgt. 2. Die vom Einwender beschriebenen Gebote stellen keineswegs eine forstliche Festsetzung dar. Forstliche Festsetzungen definiert dieser Landschaftsplan ausschließlich im Kapitel 4. Wie im Landschaftsplan beschrieben, werden die Gebote nur im Rahmen der Angebotsplanung (Kapitel 5) sowie über Vertragsnaturschutz auf freiwilliger Basis umgesetzt. Sofern ein Flächeneigentümer die Unterstützungsmöglichkeiten des Landschaftsplanes für die beschriebenen Maß- 	Ö44

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	------------------------------------	--	---------

		<p>zung und weist darauf hin, dass diese ausschließlich in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen zulässig sind. Weiterhin sieht er einen Widerspruch in der Umsetzung der Gebote auf freiwilliger Basis.</p> <p>Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:</p> <p><i>„Die Waldflächen sollen nach Möglichkeit naturnah bewirtschaftet werden. Dabei sind großflächige Kahlschläge zu vermeiden. Der Anteil an standortgerechter Laubholzbestockung ist nach Möglichkeit zu erhalten, labile Reinbestände sollen zu stabilen und klimaangepassten Mischbeständen entwickelt werden. Ein angemessener Anteil an Alt- und Totholz ist anzustreben.“</i></p> <p><i>Die Gebote sind ausschließlich auf freiwilliger Basis im Rahmen der Angebotsplanung des Landschaftsplanes (Kapitel 5) sowie über Vertragsnaturschutz umzusetzen. Darüber hinaus kann auch das Instrument des Ökokontos genutzt werden.“</i></p> <p>Es wird darum gebeten den Passus zur Entwicklung von „stufig aufgebauten Waldmänteln“ zu streichen. Der Einwander sieht in dieser Regelung eine zusätzliche Belastung für Antragsteller von Erstaufforstungen.</p> <p>Durch die Verwendung der vorgeschlagenen Passus kann der Einwander seine Bedenken bezüglich der Bewertung des Gebotes als forstliche Festsetzung zurückstellen.</p>	<p>nahmen nutzen möchte, sind die in den Geboten beschriebenen Inhalte zu beachten. Diese Inhalte stellen die aus landschaftsökologischer Sicht gewünschten Entwicklungen für diese Landschaftsschutzgebiete dar.</p> <p>Die Umsetzung der Gebote auf freiwilliger Basis entspricht dem Prinzip der kooperativen Landschaftsplanung und wird bereits seit langem im Kreis Borken erfolgreich praktiziert.</p> <p>Die besondere Bedeutung von Waldrändern wurde bereits unter Ö43 beschrieben. Aus diesem Grund kann der Passus nicht gestrichen werden. Die Umsetzung dieser Regelung erfolgt ebenfalls wie oben beschrieben im Rahmen der Angebotsplanung und unterliegt der Freiwilligkeit.</p>	
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	Hier wird unter den Verboten bei einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen (2.4.1, 2.4.2, 2.4.3, ...) untersagt, bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird abgeändert gefolgt. 2. Siehe Ö39. 	Ö45

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	------------------------------------	--	---------

		Hier ist „andere als bodenständige Laubholzarten“ durch „andere als standortgerechte Laubholzarten“ zu verwenden .		
4	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung	<p>Hier wird bei den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen jeweils unter a) folgender Passus verwendet: <i>„Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.“</i></p> <p>Hier ist jeweils „bodenständige Laubholzarten“ durch „standortgerechte Laubholzarten“ zu ersetzen.</p> <p>Bei den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen wird jeweils unter c) die Art der Verjüngung von Erlen vorgeschrieben: <i>die Erlen sind durch truppweises auf den Stock setzen zu verjüngen.</i></p> <p>Grundsätzlich können unter den forstlichen Festsetzungen lediglich bestimmte Baumarten vorgeschrieben und eine bestimmte Art der Endnutzung untersagt werden. In diesem Fall wird jedoch eine bestimmte Art der Nutzung und Verjüngung vorgeschrieben. Durch Umformulierung kann dies auch anders ausgedrückt werden. Dies erachtet der Einwender jedoch nicht als erforderlich.</p> <p>Nach den Standards für die Forstplanung in Nordrhein-Westfalen (STAFO) meint truppweise einen Flächendurchmesser bis 15 m; gruppenweise einen Flächendurchmesser von 15 - 30 m und horstweise einen Flächendurchmesser von 30 - 60 m. Aus wirtschaftlichen Erwägungen rege ich an die Erlen durch trupp- bis gruppenweise auf den Stock setzen zu verjüngen.</p>	<p>1. Die Forderung und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen. Der Forderung wird abgeändert gefolgt, dem Hinweis folgend wird die Formulierung „trupp- bis gruppenweises Auf-den-Stock-setzen“ in den Landschaftsplan übernommen.</p> <p>2. Zur Forderung siehe Ö39. Der Hinweis dient der forstwirtschaftlichen Konkretisierung der Festsetzungen.</p>	Ö46
4.7	Forstliche Festsetzung „Bachbegleitende Erlen- und Eschenwälder am Wichersbach“	Der Einwender bittet vor dem Hintergrund des Eschentriebsterbens um Überprüfung der aktuell vorhandenen Bestockung und gegebenenfalls das Kahlschlagsverbot zu überdenken.	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen. Die Überprüfung erfolgte durch den zuständigen Revierförster. Am Kahlschlagsverbot nach den unter Ziffer 4 des Landschaftsplans, Spalte Erläuterun-	Ö47

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			gen, genannten Bedingungen wird festgehalten. 3. Der Revierförster hat die forstlichen Festsetzungen im Rahmen seiner Mitarbeit in der planbegleitenden Arbeitsgruppe zu diesem Landschaftsplan geprüft und für fachlich sinnvoll erachtet.	
5.1	Landschaftsräume	<p>Hier findet sich unter 5.1.2, 5.1.5, 5.1.8, 5.1.9, 5.1.15 und 5.1.16 jeweils folgende Beschreibung für waldbezogene Maßnahmen: „<i>Umbau von Nadelholzbeständen und nicht bodenständigen Laubgehölzen in bodenständigen Laubwald</i>“;</p> <p>An dieser Stelle verweist der Einwender auf seine bisherigen Erläuterungen zur Begrifflichkeit „bodenständig“. Darüber hinaus ist die Differenzierung zwischen Nadelbeständen, Laubgehölz und Laubwald nicht verständlich, leicht tendenziös und fachlich schwer begründbar. Sind an dieser Stelle mit Laubgehölz Sträucher und verholzte Pflanzen mit basitonem Wachstum gemeint?</p> <p>Der Einwender schlägt folgende Formulierung vor: „<i>Umbau von Nadelholzreinbeständen und nicht standortgerechten Laubholzbeständen in standortgerechte Misch- und Laubholzbestände</i>.“</p>	<p>1. Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Ihm wird teilweise gefolgt. Die Beschreibung wird wie folgt angepasst: „<i>Umbau von Nadelholzbeständen und nicht bodenständigen Laubgehölzenholzbeständen in bodenständige Laubwaldholzbestände</i>“;</p> <p>2. Die Änderung dient der Klarstellung. Der Ausschluss von Mischbeständen ist in der (freiwilligen) Angebotsplanung legitim und stellt keine forstliche Festsetzung dar, siehe Ö44.</p>	Ö48
5.1.4	Landschaftsraum Bocholter Aa in Hoxfeld und Rhedebrügge	<p>Unter 5.1.4 heißt es in der Beschreibung „<i>Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechten Misch- oder Laubwald</i>“;</p> <p>Wie bereits in dem Abschnitt zuvor, kann der Einwender die Differenzierung zwischen Nadelholzbeständen und Misch- oder Laubwald nicht nachvollziehen. Die Begrifflichkeiten sind wertfrei zu vereinheitlichen: „<i>Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechte Misch- oder Laubholzbestände</i>“; Die Verwendung des Begriffes „standortgerecht“ ist an dieser Stelle absolut richtig.</p>	<p>1. Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis auf den uneinheitlichen Plantext wird durch folgende abweichende Formulierung gefolgt: „- <i>Umbau von Nadelholzbeständen in bodenständige Laubholzbestände</i>“</p> <p>2. Siehe Ö44/Ö48.</p>	Ö49
9.1	Umweltbericht	Auf S. 19 im Umweltbericht heißt es: Es sind jeweils	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Ihr	Ö50

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	------------------------------------	--	---------

		„Wiederaufforstungen mit bodenständigen Laubholzarten vorgesehen“. Das Wort „bodenständig“ ist auch hier durch „standortgerecht“ zu ersetzen.	1. wird nicht gefolgt. 2. Siehe Ö39.	
--	--	---	---	--

Landrat Borken, Fachbereich 63 – Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Fachabteilung 63.01, Stabsabteilung Planung und Controlling (Bauen, Wohnen und Immissionsschutz) vom 11.04.2019

	Landschaftsplan allgemein	In den Vorbemerkungen auf Seite 7 wird ausgesagt, dass der Landschaftsplan nur für Flächen außerhalb von rechtskräftigen Bebauungsplänen gilt. Die Bereiche der Bebauungspläne in Marbeck sind folgerichtig in der kartografischen Darstellung aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgenommen. Aber die Wind-eignungs-Konzentrationszone südlich von Marbeck, die mit einem Bebauungsplan belegt ist, ist nicht ausgenommen. Dieser Widerspruch müsste bereinigt werden.	1. Die Aufforderung wird zur Kenntnis genommen. Der angenommene Widerspruch besteht nicht. 3. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie in Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen (siehe Ziffer 1.2.3 Runderlass des MURL NRW vom 09.09.1988, SMBl. NW. 791). Die Festsetzungen des Landschaftsplanes stehen dem vom Einwender beschriebenen Bebauungsplan MA27 „Rhader Straße“ nicht entgegen.	Ö51
6	Ausnahmen und Befreiungen	In der vorgenommenen Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten gibt es insgesamt fünf Standorte für Windenergieanlagen, für die bereits BlmSchG-Vorbescheideanträge beim Kreis Borken gestellt sind. Zwei Verfahren befinden sich in der Verpflichtungsklage, drei Verfahren sind aktuell ruhend gestellt. Die nach Nr. 2.2 C im Landschaftsschutzgebiet untersagte Errichtung baulicher Anlagen würde der Zulässigkeit der geplanten Windenergieanlagen entgegenstehen. Da die Anlagenstandorte sich nicht innerhalb von Windvorrang- oder -eignungsgebieten des Regionalplanes oder Flächennutzungsplanes befinden, können die Anlagen auch nicht als Ausnahme im Sinne der Nr. 6 des Landschaftsplanes zugelassen werden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Einwender, die	1. Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Ihr kann im Einzelfall durch eine Befreiung Rechnung getragen werden. 3. Zwei der Antragsteller haben sich im Rahmen der Frühzeitigen Bürgerbeteiligung zu diesem Landschaftsplan mit eigenen Stellungnahmen eingebracht (siehe P5 bzw. P7 der Abwägung zu den Eingaben Privater – Anlage 2).	Ö52

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	------------------------------------	--	---------

		Interessen der Investoren an der Errichtung von Windenergieanlagen und die entgegenstehenden Interessen an der Festsetzung des Bauverbotes für diese baurechtlich im Außenbereich privilegierten Anlagen im Verfahren und der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen.		
6	Ausnahmen und Befreiungen	Auf Seite 148 sind unter der Nr. 6 Abs. 3 u.a. Tatbestandsvoraussetzungen für die Zulassung von Ausnahmen für Windenergieanlagen festgesetzt und erläutert. In der Erläuterung sind ergänzend zur Wiederholung der textlichen Festsetzungen weitergehende Ausnahmooptionen für Windenergieanlagen aufgeführt (Erhaltung des typischen Landschaftsbildes und seiner Eigenart bei Windenergieanlagen nicht erforderlich – weiterreichende Ausnahmeregelungen gelten auch privilegierte Eigenverbrauchsanlagen). Ferner werden in der textlichen Festsetzung und der Erläuterung unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet (Windeignungs-/vorranggebiete in der textlichen Festsetzung und Windenergiebereiche des Regionalplans und Konzentrationszonen des Flächennutzungsplans in der Erläuterung). Aus Gründen der Klarstellung empfiehlt der Einwender ich die textlichen Festsetzungen und die Erläuterung zusammenzufassen.	1. Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Ihm wird gefolgt. 2. In Ziffer 6, Absatz 3 werden folgende Passagen geändert: „Für alle Vorhaben der Absätze 1 und 2 gilt, dass eine Ausnahme nur dann zugelassen werden kann, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Der Schutzzweck der Erhaltung einer vielfältig gegliederten Kulturlandschaft sowie der Erhaltung und Optimierung der Lebensstätten für Flora und Fauna gilt nicht für Windenergieanlagen innerhalb von Windenergiebereichen des Regionalplans und in Konzentrationszonen des Flächennutzungsplans sowie für Windkraftanlagen, die als Eigenverbrauchsanlagen an der Privilegierung einer Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 1-4 BauGB teilnehmen. “ Der Text in der Erläuterungsspalte entfällt. Die Änderungen dienen der Klarstellung der Inhalte des Landschaftsplanes.	Ö53

Landrat Borken, Fachbereich 66 - Natur und Umwelt, Fachabteilung 66.1 - Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft, Abgrabungen vom 14.04.2019

2.2.2	Landschaftsschutzgebiet „Bocholter Aa in Hoxfeld und Rhedebrügge“	Der Einwender regt an , im Freizeitgelände Pröbsting, im nördlichen Bereich weitere Flächen in das LSG 2.2.2 einzubeziehen. Bei dem Gelände rund um die beiden Pröbsingseen (großer Pröbstingsee und Badeseesee) handelt es sich um einen Erholungsschwerpunkt auf dem Gebiet der Stadt Borken. Hier findet intensive Erholung statt (Campingplatz, Sportplatz, Badestrand, Spielbereiche, zwei Gast-	1. Der Anregung wird zur Kenntnis genommen. Um ihr folgen zu können, muss der Geltungsbereich des Landschaftsplanes um die Grünflächen der Bebauungspläne am Pröbstingsee (HO 3 und HO 4) erweitert werden. Anschließend kann der bislang bestehende Landschaftsschutz größtenteils zurückgenommen und lediglich für die nördlich der Seeufer liegenden Flächen beibehalten	Ö54
-------	---	---	--	-----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>ronomiebetriebe, Bootsverleih, Segelschule etc.). Daher kann es grundsätzlich mitgetragen werden, wie im Landschaftsplan-Entwurf vorgesehen, den bisher dort bestehenden Landschaftsschutz in größeren Bereichen zurück zu nehmen.</p> <p>Am Nordufer der Seen entlang der Bocholter Aa findet aber fast ausschließlich stille Erholung statt. Zudem befinden sich hier weitere nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop. Daher wird angeregt, das LSG im Bereich des großen Pröbstingsees bis zur Uferlinie einschließlich des für den Bootsverkehr gesperrten Altarmes und der anschließenden betretungsfreien Inseln auszudehnen und im Bereich des Badesees bis zum Fuß- bzw. Fahrradweg nach Süden hin zu erweitern.</p>	<p>werden. Siehe Anhang 1 zu Ö54. Die Entwicklungskarte und die Festsetzungskarten werden in diesem Bereich entsprechend angepasst, siehe Anhang 2 zu Ö54.</p> <p>2. Die Argumentation ist nachvollziehbar und die Beibehaltung des Landschaftsschutzes für den nördlichen Uferbereich fachlich angemessen.</p>	
2.2.3	Landschaftsschutzgebiet „Kulturlandschaft südliches Borken“	<p>Das LSG 2.2.3 im Süden des Stadtgebietes ist in weiten Teilen sehr dünn besiedelt. Bis auf Bereiche entlang der K 50, der B 70 und des Heetwissenweges ist dieses LSG weitgehend siedlungsfrei und insgesamt nicht durch menschliche Bauwerke oder Nutzungen überprägt. Abgesehen von der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung finden kaum Störungen statt. Im Südosten übernimmt das LSG zudem eine Pufferfunktion für das NSG Haart Venn. Derzeit liegen zwei Anträge auf die Errichtung einzelner Windenergieanlagen außerhalb rechtskräftig ausgewiesener Vorrangzonen des FNP vor. Diese wurden in erster Linie mit den oben genannten Gründen abgewiesen. Die Ablehnungen werden inzwischen beklagt. Hierauf möchte der Einwender in Bezug auf die Formulierung der Ausnahme- und Befreiungsvoraussetzungen hinweisen.</p>	<p>1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>3. Die beiden Antragsteller haben sich im Rahmen der Frühzeitigen Bürgerbeteiligung zu diesem Landschaftsplan mit eigenen Stellungnahmen eingebracht (siehe P5 bzw. P7 der Abwägung zu den Eingaben Privater – Anlage 2).</p>	Ö55
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	<p>Der Einwender regt an ein Ökokonto (Waldumbau; Gemarkung Marbeck, Flur 4, Flurstück 57), als geschützten Landschaftsbestandteil auszuweisen.</p>	<p>1. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>2. Die Fläche wird wie andere Kompensations- oder Ausgleichsmaßnahmen mit einer Waldumbaumaßnahme auch, als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Es erfolgt eine Ergänzung des Text- und Kartenteils.</p>	Ö56

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	Der Einwender regt an , auf dem Grundstück Gemarkung Marbeck, Flur 16, Flurstück 36 eine Waldumbauverpflichtung als geschützten Landschaftsbestandteil auszuweisen.	1. Der Anregung wird gefolgt. 2. Die Fläche wird wie andere Kompensations- oder Ausgleichsmaßnahmen mit einer Waldumbaumaßnahme auch, als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Es erfolgt eine Ergänzung des Text- und Kartenteils.	Ö57
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	Auf dem Grundstück Gem. Marbeck, Flur 12, Flurstück 37 liegt eine großflächige Ausgleichsmaßnahme der Windkraft Stadtlohn. Das extensive Grünland mit randlichen Hecken und mittigem Feldgehölz könnte als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen werden, ebenso drei direkt benachbarte Obstwiesen außerhalb des LSG.	1. Der Anregung wird gefolgt. 2. Der Biotopkomplex aus Grünland, Hecke und Feldgehölz sowie die Obstwiesen werden als besondere Lebensräume für gefährdete Tierarten als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt und eine entsprechende Ergänzung des Text- und Kartenteils vorgenommen.	Ö58
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	Der Einwender regt an , die langgezogene Ausgleichsfläche am Waldrand mit der Zielsetzung Brache und Kleingewässer auf dem Grundstück Gem. Marbeck, Flur 14, Flurstück 15 als geschützten Landschaftsbestandteil festzusetzen.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. 2. Der Biotopkomplex aus Brache und Kleingewässer wird als besonderer Lebensraum für gefährdete Tierarten als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt und eine entsprechende Ergänzung des Text- und Kartenteils vorgenommen.	Ö59
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	Der Einwender regt an , auf der Fläche Gemarkung Marbeck, Flur 14, Flurstück 40 die Verpflichtung eines Waldumbaus im Bestand zu einem Waldmantel als geschützten Landschaftsbestandteil auszuweisen.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. 2. Die Fläche wird wie andere Kompensations- oder Ausgleichsmaßnahmen mit einer Waldumbaumaßnahme auch, als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Es erfolgt eine Ergänzung des Text- und Kartenteils	Ö60
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	Der Einwender regt an , an der Rhader Straße 33 das Ökokonto Heuking mit Obstwiesen als geschützten Landschaftsbestandteil auszuweisen, da außerhalb von LSG.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. 2. Die Obstwiesen werden als besonderer Lebensräume für gefährdete Tierarten als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt und eine entsprechende Ergänzung des Text- und Kartenteils vorgenommen.	Ö61
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	Südlich des geschützten Landschaftsbestandteiles 2.4 76 liegen drei weitere Waldumbauflächen auf Borkener	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt.	Ö62

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		Stadtgebiet. Neben der östlichsten auf dem Grundstück Gem. Marbeck, Flur 19, Flurstück 2 wurde mit Fördermitteln zudem ein Kleingewässer angelegt. Für diese Flächen wird die Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil angeregt .	2. Die Flächen werden wie andere Kompensations- oder Ausgleichsmaßnahmen mit einer Waldumbaumaßnahme auch, als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Das nördlich angrenzende Kleingewässer wird hinzugezogen. Es erfolgt eine Ergänzung des Text- und Kartenteils.	
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	Im Bereich des Grundstückes Gemarkung Westenborken, Flur 9, Flurstück 105 liegen Ausgleichsmaßnahmen der Straßen NRW an dem Gewässer Nr. 7000 im WaBoVerb. Mengerling-Rümping-Honselbach. Es wird angeregt , hier einen geschützten Landschaftsbestandteil festzusetzen.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. 2. Der Biotopkomplex aus Grünland und ökologischem Gewässerausbau wird als besonderer Lebensraum für gefährdete Tierarten als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt und eine entsprechende Ergänzung des Text- und Kartenteils vorgenommen.	Ö63
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	Auf dem Grundstück Gemarkung Hoxfeld, Flur 5, Flurstück 274 ist als Ausgleichsmaßnahme u.a. eine Extensivwiese mit einer Größe von mehr als 1 ha festgesetzt. Das Eingriffsvorhaben ist errichtet, die Maßnahme ist abgenommen. Es wird angeregt , hier einen geschützten Landschaftsbestandteil auszuweisen.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. 2. Die Extensivwiese wird als besonderer Lebensraum für gefährdete Tierarten als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt und eine entsprechende Ergänzung des Text- und Kartenteils vorgenommen.	Ö64
2.4.115	Geschützter Landschaftsbestandteil „Laubholzbestand im Bereich ‚Horenfeld‘ südlich des Engelradingbaches“	Die Flächenbesitzerin hat ihre Pflanzauflagen geändert. Die Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles 2.4.115 ist entfallen, dafür ist der Waldumbau nun auf der direkt südöstlich davon gelegenen Fläche auf dem gleichen Flurstück erfolgt.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der geschützte Landschaftsbestandteil 2.4.115 wird entsprechend geändert.	Ö65
5.1.9	Landschaftsraum Kulturlandschaft südliches Borken	In der Nähe der Höfe Buß (Heetwissenweg 34) und Nagel befinden sich mehrere verrohrte Gewässer in der Ackerflur. Es wird angeregt , in der Angebotsplanung die Öffnung verrohrter Gewässer zu ergänzen.	1. Der Anregung wird gefolgt. Folgender Spiegelstrich wird in der Auflistung der Maßnahmen unter 5.1.9 und 5.1.14 hinzugefügt: <i>-Aufhebung bestehender Gewässerverrohrungen</i> 2. Die Ergänzung der Angebotsplanung dient der ökologischen Gewässerentwicklung.	Ö66
5.1.14	Landschaftsraum Döringbach und zufließende Gewässer			
6	Ausnahmen und Befreiungen	In den Landschaftsplänen sind Bodenaufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bo-	1. Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen, ihm wird gefolgt. Folgender Text wird unter Ziffer 6 Ausnahmen und Befreiungen ergänzt:	Ö67

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	------------------------------------	--	---------

		denreliefs im LSG verboten (2.2 C Nr. 8). Als nicht betroffene Tätigkeit ist lediglich die landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Errichtung ortsüblicher Weidezäune sowie die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege der Hecken, Feld- und Ufergehölze genannt. Eine Aufschüttung gehört nach der ständigen Rechtsprechung der Gerichte nicht zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft. Eine Ausnahmeregelung für Aufschüttungen gibt es bislang nicht. Daher bleibt nur die Möglichkeit der Zulassung über Befreiungen. Durch regelmäßige Erteilung von Befreiungen wird das Verbot unterlaufen. Bislang fehlen einheitliche, fachlich begründete Kriterien für die Beurteilung von Aufschüttungen im LSG. Es wird folgender Wortlaut vorgeschlagen : „Eine Ausnahme von Aufschüttungen der Ziffer 2.2. C (8) wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt: 1. Die Aufschüttung findet auf einer Ackerfläche außerhalb von Fließgewässerrauen und Überschwemmungsgebieten und außerhalb von schutzwürdigen Böden statt. 2. Die Höhe der Aufschüttung besitzt eine gleichbleibende Stärke von maximal 20 cm und führt zu keiner Veränderung des Bodenreliefs. 3. Der Schutzzweck des LSG steht der Aufschüttung nicht entgegen. 4. Die Landwirtschaftskammer stellt fest, dass die Aufschüttung einer Bodenverbesserung dient.“	<p>„Eine Ausnahme von dem Aufschüttungsverbot der Ziffer 2.2 C (8) wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:</p> <p>a) die Aufschüttung findet auf einer Ackerfläche außerhalb von Fließgewässerrauen und Überschwemmungsgebieten und außerhalb von schutzwürdigen Böden statt und</p> <p>b) die Höhe der Aufschüttung besitzt eine gleichbleibende Stärke von maximal 20 cm und führt zu keiner Veränderung des Bodenreliefs und</p> <p>c) die Landwirtschaftskammer stellt fest, dass die Aufschüttung einer Bodenverbesserung dient und</p> <p>d) der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht entgegensteht.“</p> <p>2. Die Aufnahme dieser Ausnahmeregelung sorgt dafür, dass die Zulassung von Aufschüttungen in Landschaftsschutzgebieten einheitlich und rechtssicher gestaltet wird.</p>	
--	--	--	--	--

Landrat Borken, Fachbereich 66 - Natur und Umwelt, Fachabteilung 66.2 - Abfall, Abwasser und Bodenschutz vom 18.03.2019

	Landschaftsplan allgemein	Im Plangebiet des Landschaftsplanes Borken-Süd sind mehrere Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt, die in der Stellungnahme aufgelistet werden.	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung des Landschaftsplanes beachtet.	Ö68
--	---------------------------	--	---	-----

Landrat Borken, Fachbereich 81 - Betrieb für Straßen, Gebäudewirtschaft und Grünflächen, Kreisbetrieb Straßenbau und Verkehrsplanung vom 18.03.2019

	Landschaftsplan allgemein	Wie schon im Schreiben vom 22.03.2018 zur Aufstel-	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der	Ö69
--	---------------------------	--	---	-----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

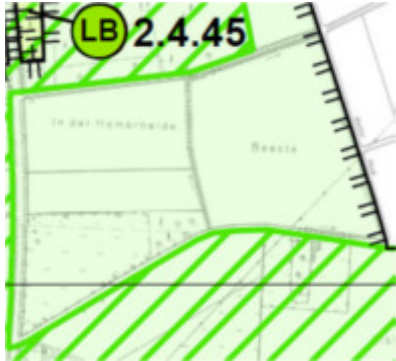
Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		lung des Landschaftsplanes, möchte der Einwender auf die geplante Anlegung eines Radweges in einem Teilbereich von rd. 230 m an der K 50 Abschnitt 1.3, von der L 896 bis zum Wirtschaftsweg „Zum Ehrenmal“ hinweisen.	Landschaftsplan muss dem Vorhaben nicht entgegenstehen. 3. Im Genehmigungsverfahren kann eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans für das in der Örtlichkeit bestehende Landschaftsschutzgebiet erteilt werden.	
	Landschaftsplan allgemein	Als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen behält sich der Kreis Borken vor, im Bereich des geplanten Landschaftsplanes auch zukünftig an allen Kreisstraßen einen beidseitigen Radweg bis zu einer Tiefe von ca. 4 bis 5 m auf den angrenzenden Flurstücken vorzusehen und zu bauen.	1. Die Information wird zur Kenntnis genommen. Siehe Ö69.	Ö70
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland, Borkener Str. 25, 48653 Coesfeld und Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW, Johann-Walling-Str. 45, 46325 Borken vom 02.05.2019				
	Landschaftsplan allgemein	Der Regionalplan erfüllt gem. § 6 LNatSchG die Funktion eines Landschaftsrahmenplans. Die in ihm dargestellten Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind im Landschaftsplan zu beachten. Zu beachtende Ziele sind insbesondere die flächenhaft dargestellten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sowie Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE). Es handelt sich um Suchräume, die im Landschaftsplan zu konkretisieren sind. Ein Hinweis auf die Ausweisung im Regionalplan als BSN oder BSLE und damit Übernahme in den Landschaftsplan entspricht keiner Konkretisierung, bei der die tatsächlichen örtlichen Schutzmerkmale differenziert dargestellt werden. Eine verbal-argumentative, differenzierte Konkretisierung - vergleichbar mit den Inhalten einer Biotopkartierung - ist notwendig um die Schutzwürdigkeit nachvollziehen zu können.	1. Die Kritik wird als unbegründet zurückgewiesen. 2. Die planerischen Vorgaben aus Regionalplan und Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV NRW dienen als Grundlage für die Schutzgebietsausweisung. Die Prüfung der konkreten Schutzwürdigkeit wird bei der Bestandsaufnahme vor Ort im Rahmen der Biotoptypenkartierung vorgenommen. Zu jedem Schutzgebiet wird ein individueller Schutzzweck festgesetzt und das Gebiet in der Spalte „Erläuterungen“ beschrieben. Zudem ist dem Umweltbericht eine ausführliche Beschreibung zu entnehmen. Der Verlauf der Schutzgebietsgrenzen wird anhand nachvollziehbarer Strukturen (z.B. Straßen, Wege, lineare Gehölzstrukturen, Waldflächen, Parzellengrenzen) festgelegt.	Ö71
2.2	Landschaftsplan allgemein	Es wird angeregt in den Textlichen Darstellungen der einzelnen LSG die Flächengröße des Gebietes zu ergänzen.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird nicht gefolgt. 2. Es wird kein Mehrwert in der Angabe von Ge-	Ö72

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

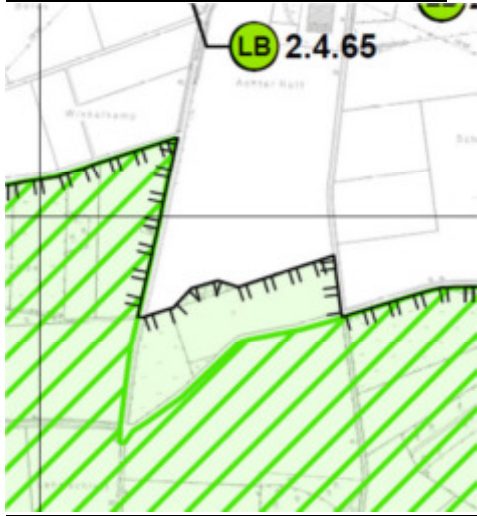
Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	------------------------------------	--	---------

2.2	Landschaftsschutzgebiete, C Verbote, 7) Ver- und Entsorgungsleitungen	<p>Die Verlegungen von Leitungen sind entweder grundsätzlich verboten oder als „Nicht betroffene Tätigkeit“ (D 8) nur „... unter Benutzung des Baukörpers von Verkehrswegen...“ erlaubt. Hiergegen bestehen erhebliche Bedenken.</p> <p>Ein <u>Mehrwegeaufwand</u> bei Verlegung im Straßenbaukörper gegenüber einer direkten Verlegung durch landwirtschaftliche Flächen darf nicht zu Lasten der Landwirte gehen.</p> <p>Der <u>Eingriff in Boden/Acker</u> erfolgt bei der Verlegung von Kabeln (Bsp. Glasfaser) mittels Grabenpflug oder -fräse innerhalb weniger Tage und der Urzustand der landwirtschaftlichen Fläche wird zeitnah wiederhergestellt.</p> <p>Der bauliche Eingriff in den direkten Seitenbereich des Straßenkörpers entlang der Fahrbahn führt langfristig zur Instabilität des Untergrundes und einer damit verbundenen Rissbildung der Trag- Deckschicht im Übergangsbereich von Asphalt zu Bankette. Das Intervall für notwendige Unterhaltungs- / Erneuerungsmaßnahmen wird dadurch verkürzt und die Anlieger sind somit ggf. bei der Kostenübernahme nach KAG anteilig zu beteiligen.</p>	<p>bietsgrößen gesehen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird nicht gefolgt. 2. Die Formulierung unter D 8 wurde nicht in den Landschaftsplan aufgenommen um die Verlegung von Leitungen auf den Bereich von Baukörpern zu konzentrieren. Sie gibt lediglich die gesetzliche Regelung wider, nach der gemäß § 30 (2) Satz 1 LNatSchG das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Verkehrswegen keinen Eingriff darstellt, soweit angrenzende Bäume nicht erheblich geschädigt werden. Die Verlegung im Baukörper ist damit nach Landschaftsrecht genehmigungsfrei. Durch die Aufnahme als „Nicht betroffene Tätigkeit“ ist auch keine Befreiung erforderlich, wodurch es insgesamt zu einem Abbau von Bürokratie kommt. 3. Sofern Leitungen durch landwirtschaftliche Flächen verlegt werden sollen, erfolgt im Zuge der Genehmigung nach Landesnaturschutzgesetz auch eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes. 	Ö73
2.2.3	Landschaftsschutzgebiet „Kulturlandschaft südliches Borken“	<p>Im Textteil wird pauschal die Schutzwürdigkeit eines Gebietes dargestellt, das eine West-Ost-Ausdehnung von rd. 10 km hat. Neu angegliederte Schutzbereiche werden hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit (Boden, Landschaftsbild, Biotopverbund usw.) nicht entsprechend den Vorgaben des Regionalplans konkretisiert.</p> <p>Der Maßstab des Regionalplans Münsterland liegt bei 1:50.000. Die Bezirksregierung Münster betont stets, dass es sich hier um eine Grobplanung handelt. Eine Konkretisierung die zur Schutzausweisung führt, muss gebietsspezifisch dargelegt werden und ist abhängig von örtlichen Gegebenheiten.</p> <p>Gegen folgende Schutzausweisung bestehen aus ag-</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird nicht gefolgt. 2. Der Regionalplan Münsterland weist für einen Teil der Fläche „Beeste“ einen BSLE aus. Nördlich und südlich dieser Fläche bestehen Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung. Der Träger der Landschaftsplanung hat hier den Auftrag der Bezirksplanungsbehörde zur Vernetzung der Biotopverbundflächen erkannt und dem durch die Festsetzung „Landschaftsschutz“ Rechnung getragen. Als östliche Abgrenzung wurde die Parzellengrenze bzw. der in Nord-Süd-Richtung verlaufende Wirtschaftsweg gewählt. Der Bereich 	Ö74


* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>rarstruktureller Sicht Bedenken: Kreuzungsbereich Weseler Straße/K 50 (31 ha)</p>  <p>Die Fläche „Beeste“ ist nicht im Regionalplan als BSLE dargestellt. Auch sonstige Schutzaspekte wie Biotopverbundflächen liegen nicht vor. Daher ist die Fläche als Randfläche vom LSG auszugrenzen. Der von der Planungsbehörde vorgesehene Grenzverlauf an der Straße „Stelder Hook“ ist fachlich nicht konkretisiert, wie es der Regionalplan Münsterland bzw. LNatSchG vorsieht.</p>	<p>nördlich der Fläche „Beeste“ ist sowohl im Regionalplan als BSLE als auch in der Biotopverbundplanung des LANUV erfasst. Zudem bestehen dort zwei schutzwürdige Biotope.</p>	

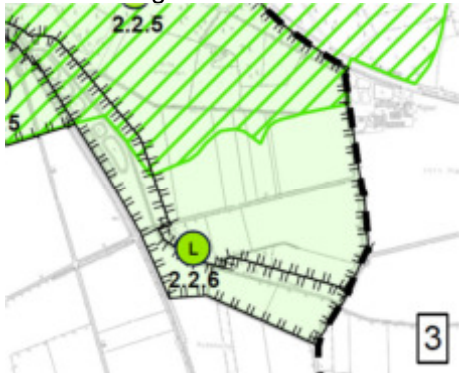
* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.2.3	Landschaftsschutzgebiet „Kulturlandschaft südliches Borken“	<p>Gegen folgende Schutzausweisung bestehen aus agrarstruktureller Sicht Bedenken: Bereich westlich von Hofstelle Ridder</p>  <p>Der an der Nordgrenze des geplanten LSG liegende kleine Teich mit umstehenden Gehölzstrukturen ist rd. 0,15 ha klein. Die südlich davon gelegenen landwirtschaftlichen Flächen die zur Neuausweisung als LSG vorgesehen sind, umfassen eine Fläche von 3,4 ha. Ein kleines Biotop kann nicht als Rechtfertigung dienen großstrukturierte Ackerflächen als Schutzgebiet auszuweisen, da die fachlichen Erfordernisse zur Ausweisung fehlen. Die Ackerflächen unterliegen keiner weiteren schutzwürdigen Ausweisung, wie z. B. Biotopverbund, schutzwürdige Böden usw. Es wird gefordert, das Biotop als LB auszuweisen und die Ackerflächen aus dem LSG auszugrenzen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bedenken und die Forderung werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird nicht gefolgt. 2. Der Regionalplan Münsterland als eine planerische Vorgabe weist für die vom Einwender beschriebenen Flächen einen Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) aus. Anders als vom Einwender dargestellt, liegt der Teich nicht als isoliertes Biotop sondern befindet sich am östlichen Rand einer größeren Biotopverbundfläche. Auch bei der von der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Biotoptypenkartierung vor Ort hat sich die Schutzwürdigkeit bestätigt. Die Einbeziehung der Flächen in das Landschaftsschutzgebiet ist somit gerechtfertigt. 	Ö75


* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.2.5	Landschaftsschutzgebiet „Marbeck und östliches Borken“	<p>Folgende Neuausweisungen sind unter dem Aspekt Schutzwürdigkeit zu konkretisieren:</p>  <p>Die Schutzgebietserweiterung ist seit Jahren mit Sonderkulturen bestellt, die zeitweise unter Folie liegen. Da keine fachliche Konkretisierung der Schutzausweisung vorliegt, wird gefordert, die gesamte Fläche aus dem Schutzgebiet auszugrenzen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Sie wird abgewiesen. 2. Die Fläche liegt größtenteils in einem bestehenden Landschaftsschutzgebiet. Zudem wird sie vom Regionalplan Münsterland überwiegend als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) ausgewiesen. Der Landschaftsschutz lässt sich zudem mit der Vernetzungsfunktion der umliegenden Biotopverbundflächen begründen. Mit Verschiebung der Grenze des Landschaftsschutzgebietes nach Süden wurde eine bestehende Parzellengrenze aufgegriffen. Eine momentan dort bestehende Sonderkultur rechtfertigt keine Ausgrenzung der Fläche. 	Ö76

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.2.5	Landschaftsschutzgebiet „Marbeck und östliches Borken“	<p>Folgende Neuausweisungen sind unter dem Aspekt Schutzwürdigkeit zu konkretisieren:</p>  <p>Die Neufächen im L 2.2.5 sind im Regionalplan teilweise als BSLE ausgewiesen, sonstige Schutzausweisungen sind nicht bekannt. Es bedarf einer fachlichen Konkretisierung der Schutzausweisung.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung Landschaftsschutz ist gerechtfertigt und bleibt bestehen. 2. Wie der Einwender richtig erkennt, liegen die Flächen größtenteils in einem vom Regionalplan Münsterland dargestellten Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE). Das Schutzgebiet orientiert sich an vorhandenen Parzellengrenzen, um vor Ort nachvollziehbar zu sein. 	Ö77

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.2.6	Landschaftsschutzgebiet „Borkener Aa / Engelradingbach / Wichersbach / Dorfbach / Bruchbach“	Es wird gefordert die Abgrenzung nachvollziehbar zu erläutern. Weshalb kann die LSG-Grenze an der Westseite nicht entsprechend den eigenen Vorgaben im Abstand von 30 m von der Böschungsoberkante des Fließgewässers verlaufen? 	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Abgrenzung wird wie folgt erläutert. 2. Der Regionalplan Münsterland weist beidseits des Engelradingbaches einen Bereich zum Schutz der Natur (BSN) aus. Die westlich angrenzenden Auenflächen dieses Gewässers sind hier als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dargestellt. Die Untere Naturschutzbehörde als Träger der Landschaftsplanung hat sich hier, auch nach den Ergebnissen der Bestandsaufnahme vor Ort, für die schwächere Schutzausweisung „Landschaftsschutz“ entschieden. Westlich des Engelradingbaches werden die Flächen als Grünland oder Wald genutzt. Auch sind dort stehende Gewässer sowie eine Kompensationsfläche vorhanden.	Ö78
2.4.33	Geschützter Landschaftsbestandteil „Baumreihen nördlich des Weges ‚Hessenspor‘ südöstlich der Hoflage Elskamp“	Es wird gefordert , in den Erläuterungen die Anzahl der Bäume zu ergänzen.	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird nicht gefolgt. 2. Aufgrund der Länge der Baumreihen wurden die Bäume nicht gezählt, sondern anhand ihrer linearen Ausdehnung (275 bzw. 200 m) beschrieben. Es handelt sich bei diesen Baumreihen um ehemalige Wallhecken, die sich im Laufe der Nutzung zu Baumreihen entwickelt haben. Die Baumreihen sind landschaftsbildprägend und in ihrer Substanz zu erhalten.	Ö79
Nord-West Oelleitung GmbH, Kolkerhofweg 120, 45478 Münster vom 19.03.2019				
1.2.1.1	Entwicklungsraum „Rhedebrügge und Hoxfeld“	Der Einwender verweist auf seine Stellungnahme vom 20.03.2018. Die hier gemachten Auflagen sind zwingend einzuhalten.	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Umsetzung des Landschaftsplanes beachtet. Eine weitere Beteiligung erfolgt im Offenlageverfahren.	Ö80
1.2.1.2	Entwicklungsraum „Kulturlandschaft südliches Borken“	Nach Prüfung der einzelnen Bestandteile des Land-		

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
1.3.1 1.4.1 1.4.9 1.6	Entwicklungsraum „Landschaft in Rhedebrügge, Westenborken, Hoxfeld, Grütlohn und Marbeck“ Entwicklungsraum „Zuflüsse zur Bocholter Aa“ Entwicklungsraum „Menge-ringbach“ Entwicklungsziel „Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild“	<p>schaftsplanes ergeben sich zusätzlich folgende Hinweise.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unter Bezugnahme auf die vorhandene dingliche Sicherung und auf die Technische Richtlinie für Fernleitungen – TRFL weist der Einwender darauf hin, dass der Schutzstreifen der Fernleitung nicht mit Bäumen, Sträuchern oder Hecken bepflanzt werden darf. - Bei Arbeiten an Gräben und Bächen dürfen deren Verläufe innerhalb des Schutzstreifens wegen des vorhandenen Leitungsdükers weder in ihrer Lage noch in ihrer Höhe verändert werden. - Einer Biotopentwicklung im Schutzstreifenbereich kann der Einwender nicht zustimmen. Zur Gewährleistung der Sicherheit und zu Reparaturzwecken muss eine jederzeitige Befahrung des Schutzstreifens möglich sein. <p>Die Hinweise gelten ebenfalls für die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen in den Landschaftsräumen 5.1.1, 5.1.2, 5.1.8, 5.1.9 und 5.1.11.</p> <p>Es wird darum gebeten, die resultierenden Maßnahmen – soweit sie den Bereich der Fernleitungen und insbesondere den Schutzstreifen berühren – vorher mit dem Einwender abzustimmen. Dazu wird um weitere Beteiligung gebeten.</p>		
2.2.3	Landschaftsschutzgebiet „Kulturlandschaft südliches Borken“	Zur Wahrung seiner Instandsetzungsaufgaben innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2.3 hat der Einwender die Unberührtheitsklausel in den textlichen Darstellungen zur Kenntnis genommen.	1. Die Kenntnisnahme wird begrüßt.	Ö81

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	------------------------------------	--	---------

PLEdoc GmbH, Gladbecker Str. 404, 45326 Essen (im Auftrag der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen) vom 10.04.2019				
	Landschaftsplan allgemein	<p>Betroffene Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeelink GmbH & Co. KG (OGE und Thyssengas), Fernleitung, planfestgestellt - Open Grid Europe GmbH, Ferngasleitung, raumgeordnet - Zeelink GmbH & Co. KG (OGE und Thyssengas), Station Marbeck, planfestgestellt <p>Der Einwender teilt die Verläufe der genannten Versorgungsanlagen mit. Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass die Verlegung der geplanten Ferngasleitungen und der Bau der Station Marbeck innerhalb der Fläche des aufzustellenden Landschaftsschutzgebietes erfolgt. Die Fläche wird im Landschaftsplan zukünftig als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.</p> <p>Es wird darum gebeten, bei der Aufstellung des Landschaftsplanes und den damit verbundenen Ausweisungen zu berücksichtigen, dass die Trasse der geplanten Ferngasleitung Nr. 98 (Zeelink) und der zugehörigen Station Marbeck im 2. Quartal 2019 der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vorliegt. Die Verlegung der geplanten Ferngasleitung in der dargestellten Trasse und der Neubau der Station Marbeck sollten als Ausnahme in die textlichen Erläuterungen übernommen werden. Für die von der Station Marbeck in Richtung Dorsten führende geplante Ferngasleitung Nr. 102 wurde das Raumordnungsverfahren abgeschlossen.</p> <p>Generell gilt, dass sich durch die Aufstellung des Landschaftsplanes keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb von vorhandenen Versorgungsanlagen und</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Planumsetzung beachtet. Der Bitte um Ausnahmeregelung wird nicht entsprochen. 2. Eine Ausnahmeregelung wird nicht aufgenommen. Der Planfeststellungsbeschluss mit seiner Konzentrationswirkung beinhaltet auch die Befreiung vom Landschaftsschutz. 	Ö82

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>die Versorgungssicherheit sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben dürfen. Diese Arbeiten werden zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich.</p> <p>Der Einwender übersendet eine Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH. Die dort genannten Auflagen und Hinweise sind zwingend bei allen Maßnahmen im Bereich und / oder in der Nähe von Versorgungsanlagen zu beachten.</p> <p>Abschließend teilt der Einwender mit, dass im Geltungsbereich des zukünftigen Landschaftsplanes keine von Einwender verwalteten Kabelschutzrohranlagen (in „Sole-Trasse“) der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden sind.</p>		
Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co. KG, Graeser Brook 9, 48683 Ahaus vom 26.03.2019				
	Landschaftsplan allgemein	<p>Die folgenden Solefernleitungen sind von den geplanten Festsetzungen des Landschaftsplanes betroffen:</p> <p>Fernleitung Epe – Rhede – Borth, BN700, Sole Fernleitung 37, Rhede – Marl, DN400, Sole</p> <p>Der Einwender ist Betreiber der Rohrleitungen und bergrechtlich verantwortlich.</p> <p>Die Leitungen sind in einem 8 m breiten Schutzstreifen verlegt, die durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff BGB) oder Nutzungsverträge gesichert sind.</p> <p>Die Leitungen stehen unter Aufsicht der Bezirksregie-</p>	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Umsetzung des Landschaftsplanes beachtet. Eine weitere Beteiligung erfolgt im Offenlageverfahren.	Ö83

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>zung Arnsberg. Beim Leitungsbetrieb sind die Auflagen des § 50 der Tiefbohrverordnung – BVOT – der Bezirksregierung Arnsberg, einzuhalten.</p> <p>Während des Bestehens der Rohrfernleitungen dürfen auf den 8 m breiten Schutzstreifen keine Baulichkeiten errichtet, keine über die landwirtschaftliche Nutzung erforderliche Bodenbearbeitung hinausgehenden Erdarbeiten durchgeführt, keine tief wurzelnden Bäume und Sträucher gepflanzt oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Anlagen gefährden, vorgenommen werden.</p> <p>Arbeiten im und an den Schutzstreifen dürfen nur mit Zustimmung des Einwenders und unter seiner Aufsicht durchgeführt werden.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Landschaftsplanes bestehen keine Bedenken, sofern der Schutz der Rohrleitungen nicht tangiert wird.</p> <p>Es wird um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten.</p>		
Stadtverwaltung Borken, Im Piepershagen 17, 46325 Borken vom 11.04.2019				
5.2.25	Standortgebundene Anpflanzung „Anlage einer Baumgruppe an der östlichen Seite der ‚Alten Heidener Landstraße‘ südlich der Hoflage ‚Bischop‘“	Im Rahmen der Planerarbeitung hat der Einwender bereits mit Schreiben vom 26.04.2018 relevante Informationen und Planungsabsichten im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Borken-Süd mitgeteilt. Im Zuge der Vorstellung des Vorentwurfs des Landschaftsplanes in der planbegleitenden Arbeitsgruppe hat der Einwender zudem von der Möglichkeit der Erörterung und Rückäußerung Gebrauch gemacht. Mit Schreiben vom 15.01.2019 wurde seitens des Einwenders insbesondere zu den geplanten Maßnahmenfestsetzungen und deren Umsetzbarkeit Stellung genommen. Mit dem nun vorgelegten Planentwurf wurden die bisherigen Hinweise berücksichtigt und den Anregungen des Einwenders	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zustimmung und die Bitte werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung 5.2.25 bleibt bestehen. 2. Es ist richtig, dass die Maßnahme nicht ausschließlich auf öffentlicher Fläche realisierbar sein wird. Die östlich angrenzende Ackernutzung wird nicht beansprucht, da diese sich an der Lage der ehemals in der Örtlichkeit bestehenden Wallhecke orientiert. Die vorgesehene Anlage einer Baumgruppe ist aufgrund der örtlichen Situation der Wiederherstellung der Wallhecke vorzuziehen. 	Ö84

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	------------------------------------	--	---------

		<p>vollumfänglich gefolgt.</p> <p>Ausnahme bildet die Maßnahme 5.2.25, die in der Abwägung offenbar untergegangen ist. Hier bittet der Einwender noch einmal um Überprüfung des Sachverhaltes. Die Maßnahme ist anteilig auf privater Fläche festgesetzt. Der katastermäßige Straßenverlauf weicht von der tatsächlichen Lage in der Örtlichkeit ab. Eine Realisierbarkeit der Maßnahme allein auf öffentlicher Fläche wird aufgrund nicht zur Verfügung stehender Fläche angezweifelt. Daher bittet der Einwender darum, von einer Festsetzung abzusehen und regt eine Aufnahme in die Angebotsplanung an.</p> <p>Weitere Bedenken, Anregungen oder Hinweise werden zum gegenwärtigen Planungsstand nicht vorgebracht.</p>		
--	--	--	--	--

Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund vom 18.03.2019

2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	<p>Innerhalb des Landschaftsplanes Borken-Süd verlaufen diverse Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH.</p> <p>- Thyssengasfernleitungen LNR. L07345, L500/000/000 u.a., Schutzstreifenbreite je 8,0m</p> <p>Die Gasfernleitungen – besonders deren Betriebssicherheit – unterliegen den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (ENWG), sowie der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV). Für diese Betriebssicherheit der Leitungen gilt das DVGW-Regelwerk (ENWG § 49 Abs. 2.2 und GasHDrLtgV § 2 Abs. 2).</p> <p>Gashochdruckleitungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben. Für Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren mit Betriebsdrücken bis 16 bar gilt das DVGW-Arbeitsblatt G 462, Teil 2 und für Gasfernleitungen ab 16 bar gilt das DVGW-Arbeitsblatt G 463.</p>	<p>1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>3. Die vom Einwender beschriebenen Maßnahmen fallen unter die von den Verboten nicht betroffenen Tätigkeiten (Ziffer D).</p>	Ö85
----	---	--	---	-----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	------------------------------------	--	---------

		<p>Die genannten Gasfernleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt, welcher die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt 466-1 schafft.</p> <p>Der Einwender hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Verordnung, soweit alle Maßnahmen, die gemäß der vorgenannten Vorschrift und den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind, von diesen Verboten unberührt bleiben. Bei Inkrafttreten der Verordnung müssen diese Maßnahmen den rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Tätigkeiten zugeordnet werden.</p> <p>Hierunter fallen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Regelmäßige Streckenbegehungen über der Trasse, oder so, dass die Linienführung im Blick liegt. 2. Aufgrabungen im Zusammenhang mit Reparaturen oder Kontrollen an der Leitung. 3. Befahren mit Betriebsfahrzeugen außerhalb der Wege; nicht nur, wenn Gefahr im Verzug ist. 4. Freihalten der Leitungstrasse von solchem Bewuchs, der eine ordnungsgemäße Überwachung der Leitungen behindern und die Anlage durch Wurzelwerk in Mitleidenschaft ziehen könnte (landwirtschaftliche Nutzung erlaubt). 5. Geräuschvolles Entspannen der Leitungen bei Betriebsmaßnahmen. 6. Setzen von zusätzlichen Leitungsmarkierungen (Schilderpfählen), wenn das im Rahmen der Überwachung, besonders durch die Überwachung aus der Luft, erforderlich werden sollte. <p>Darüber hinaus bezieht sich der Einwender auf den § 4 „Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke“ des BNatSchG. Bei Maßnahmen des Naturschutzgesetzes und der Landschaftspflege ist auf Flächen, die</p>		
--	--	--	--	--

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Versorgung einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten.</p> <p>Bei allen Maßnahmen, die in den Bereichen des Leitungsschutzstreifens ausgeführt werden, wird aus Sicherheitsgründen vorher um Benachrichtigung gebeten.</p> <p>Zusätzlich reicht der Einwender die Anweisung zum Schutz von Gasersorgungsleitungen der Thyssengas GmbH ein.</p>		
Wasser- und Bodenverband „Mengering-Rümping-Honselbach, 46414 Rhede vom 12.04.2019				
1.4 5.1	<p>Entwicklungsziel Ökologische Verbesserung von Fließgewässern</p> <p>Landschaftsräume mit landschafts- und erholungsbezogenen Maßnahmen</p>	<p>Es wird angeregt, zu prüfen, ob an den größeren Verbandsgewässern 6000, 7000 und 8000 Maßnahmen zur Umsetzung der EU-WRRL im Rahmen des Landschaftsplanes umgesetzt werden können. Maßnahmen-träger könnten dabei der Kreis oder die Stadt Borken bzw. der Verband sein. Mit dem Grundstückseigentümern sollte dabei Einvernehmen hergestellt und eine Planung sollte rechtzeitig mit dem Verband abgestimmt werden.</p> <p>An den Verbandsgewässern 6000, 7000 und 8000 sollten, soweit noch nicht vorhanden, im Einklang mit den Grundstückseigentümern Uferstrandstreifen ausgewiesen werden; die im Plangebiet bereits festgesetzten Uferstrandstreifen sollten markiert und planmäßig erfasst werden.</p>	<p>1. Die Anregungen werden begrüßt. Ihnen ist im Rahmen der Angebotsplanung entsprochen.</p> <p>3. Die Umsetzung der EU-WRRL ist nicht Bestandteil der Landschaftsplanung. Jedoch ist es sinnvoll, wenn Maßnahmen der Angebotsplanung an Gewässern gleichzeitig die Ziele der EU-WRRL verfolgen. Die Umsetzung der Angebotsplanung erfolgt im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern. Die Ausweisung von Uferstrandstreifen oder deren Markierung kann ebenfalls über die Angebotsplanung realisiert werden.</p>	Ö86
5.1	Landschaftsräume mit landschafts- und erholungsbezogenen Maßnahmen	Bepflanzungen entlang der Gewässer sollten nicht in der Böschung, sondern wenn, dann nur ab Böschungsoberkante vorgenommen werden. Dabei sollten einseitige Bepflanzungen vermieden werden, da die gegenüberliegende Böschung dadurch stark beschattet wird und nur spärlicher Bewuchs mit Gras und Wildkräutern erfolgt. Ein starker Bewuchs aber festigt die	<p>1. Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.</p> <p>3. Die Umsetzung von Maßnahmen an Gewässern erfolgt in Abstimmung mit dem jeweiligen Wasser- und Bodenverband.</p>	Ö87

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>Böschung und Böschungsfuß. Folge wären ansonsten ständige Böschungsschäden mit hohen Instandsetzungskosten.</p> <p>Beidseitige Bepflanzungen der Böschungsoberkanten sollten mit entsprechenden Abständen der Bäume/Sträucher so erfolgen, dass ein Räumbagger ausreichend Platz bei der Gewässerunterhaltung hat. Die Bepflanzung mit Bäumen/Sträucher sollte in der Breite nur so erfolgen, dass ein Räumbagger von beiden Seiten der Bepflanzung die Böschung/Gewässersohle bearbeiten kann.</p>		
5.1.1	Landschaftsraum „Zuflüsse zur Bocholter Aa“	<p>Die Stadt Borken plant zurzeit weiteres Niederschlagswasser aus den Baugebieten „Borken-West“ über das Regenrückhaltebecken „Am Bookenstein“ in das Gewässer 8000 gedrosselt abzuführen. Dabei wird auch die Leistungsfähigkeit des Gewässers 8000 überprüft, die nach Auffassung des Verbandes und der Gewässeranlieger nicht ausreichend ist.</p> <p>Zur Problemlösung ist dazu durch die beratend Ingenieur Sozietät GmbH ein Maßnahmenkonzept für das Gewässer 8000 erarbeitet worden, wonach u.a. die Leistungsfähigkeit des Gewässers 8000 im verrohrten Abschnitt im Bereich der Hoflage Schweers „An der Egelbrücke“ durch eine offene Gewässerverlegung über ca. 130 m verbessert werden könnte.</p> <p>Eine naturnahe Öffnung des Gewässers könnte ggfls. mit weiter angedachten Möglichkeiten zur Stärkung der naturnahen Gewässerentwicklung und Verbesserung der Gewässerstruktur (Gewässeraufweitungen, Sekundärauen u.a.) eine erhebliche ökologische Verbesserung des Ummaumes sein und somit in den Landschaftsplan eingearbeitet werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Hinweise werden begrüßt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen können über die Angebotsplanung umgesetzt werden. 2. Der Landschaftsraum 5.1.1 enthält entsprechende Maßnahmenvorschläge. 	Ö88

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	------------------------------------	--	---------

		Bei wesentlichen Änderungen der Fließgewässer des Verbandes sollte der Verband frühzeitig informiert und einbezogen werden.		
--	--	---	--	--

Wasser- und Bodenverband „Rheder Bach“, 46414 Rhede vom 02.04.2019

1.4.1	Entwicklungsziel Ökologische Verbesserung von Fließgewässern – Zuflüsse zur Bocholter Aa	Der Planentwurf weist das Entwicklungsziel „ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ im Entwicklungsraum 1.4.1 – Zuflüsse zur Bocholter Aa, aus. Davon betroffen ist der Landwehrgraben (WL 3000) im Verbandsgebiet Rheder Bach. Dieses Gewässer soll entsprechend Ziffer 5.1.1 der Maßnahmenplanung auf Teilstrecken entlang des Wirtschaftsweges Rappers Kölke ökologisch ausgebaut werden, und zwar in der ersten Prioritätsstufe. Nach dem Landeswassergesetz ist der vorgesehene Gewässerausbau Aufgabe des Einwenders. Dieser wird bei der Planung die landwirtschaftliche Nutzung der Anlieger- und Oberliegerflächen sichern sowie Möglichkeiten zur maschinellen Gewässerunterhaltung schaffen. Im Übrigen geht der Einwender davon aus, dass die Kosten der Entwicklungsmaßnahmen in der Landschaftsplanung von Kreis und Land getragen werden und damit den Haushalt des Verbandes nicht belasten.	1. Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Sie sind korrekt. 3. Der Einwender erkennt seine Zuständigkeit. Werden Maßnahmen über den Landschaftsplan umgesetzt, können die Kosten vom Träger der Landschaftsplanung getragen werden.	Ö89
5.1.1	Landschaftsraum Zuflüsse zur Bocholter Aa			

Wasser- und Bodenverband „Els- und Knüstringbach“, 46325 Borken vom 29.03.2019

2.4.3	Geschützter Landschaftsbestandteil Auenwaldbereich am Elsbach mit Kleingewässern	Der geschützte Landschaftsbestandteil 2.4.3 ist ein ehemaliger Sandfang. Die Unterhaltung des Gewässers Elsbach muss weiterhin gewährleistet werden um den ordnungsgemäßen Wasserabfluss aus dem Gebiet sicherzustellen. Die Unterhaltung erfolgt bedarfsgerecht unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange in Handarbeit.	1. Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. 3. Die Unterhaltung des Sandfangs ist weiterhin möglich und wird durch den Landschaftsplan nicht eingeschränkt.	Ö90
-------	--	--	--	-----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	------------------------------------	--	---------

Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münsterland, Weseler Str. 480, 48163 Münster, vom 08.04.2019

2.2	Landschaftsplan allgemein Landschaftsschutzgebiete	<p>Der Einwender weist darauf hin, dass er in dem Entwurfsgebiet 30-kV-, 10-kV- und Informationskabel die Energie verteilen, zum Teil auch aufnehmen und unsere Anlagen überwachen, betreibt. Diese Anlagen sichern die regionale Stromversorgung und müssen durch den Einwender unterhalten, verstärkt, weiter ausgebaut und ggf. ersetzt werden. Die rechtliche Absicherung der Anlage erfolgt überwiegend durch die NAV (Niederspannungsanschlussverordnung), in besonderen Fällen über Dienstbarkeiten oder Flächeneigentum. Da auch eine Gashochdruckleitung in dem Entwurfsgebiet verläuft, wurde ihr Beteiligungsschreiben an die zuständige Stelle in Recklinghausen weitergeleitet.</p> <p>Als Netzbetreiber muss der Einwender der gesetzlichen Anschluss- und Versorgungspflicht (§18 EnWG) nachkommen. Daher muss bei den Festsetzungen grundsätzlich sichergestellt sein, dass der Bestand, der Betrieb und die Unterhaltung der öffentlichen Energieversorgung gewährleistet und eine in Zukunft ggf. notwendige Erneuerung der Anlage möglich bleibt. Eine Präzisierung sollte, wie schon zum Teil vorgenommen, in den Ver- und Geboten erfolgen und sich nicht nur auf z.B. Telekommunikationsleitungen beziehen. Die zum Ausbau und zur Unterhaltung erforderlichen Befreiungen wird der Einwender für jeden Einzelfall beantragen.</p> <p>Instandsetzungsarbeiten sowie Störungsbeseitigungen an diesen Anlagen erfordern den Einsatz von Maschinen und motorgetriebenen Fahrzeugen, ggf. auch außerhalb von befestigten Wegen und Straßen. Im Störfall kann eine rechtzeitige vorherige Unterrichtung der zuständigen Behörden nicht immer erfolgen, muss aber im Nachhinein möglich sein.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Hinweise und die Bitte werden zur Kenntnis genommen und beachtet. 2. Die Unterhaltung bestehender Versorgungsleitungen ist in den Landschaftsschutzgebieten als von den Verboten nicht betroffene Tätigkeit unter Ziffer 2.2 D Nr. 7) aufgeführt. Maßnahmen des Leitungsbetreibers, die über eine Unterhaltung hinausgehen, werden über die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren genehmigt. Soweit erforderlich können dazu Befreiungen von den Verboten des Landschaftsplanes erteilt werden. Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftsplanes, die das Leitungsnetz des Einwenders betreffen, werden rechtzeitig vorher abgestimmt. 	Ö91
-----	---	--	---	-----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	------------------------------------	--	---------

		Vor der Realisierung von einzelnen Landschaftsschutzmaßnahmen bittet der Einwender mind. sechs Monate vorher beteiligt zu werden, um evtl. Schutzmaßnahmen für den Leitungsbestand planen zu können.		
--	--	---	--	--

Westnetz GmbH, Spezialservice Strom, Florianstr. 15, 44139 Dortmund vom 21.11.2018

2.2	Landschaftsplan allgemein Landschaftsschutzgebiete	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Hochspannungsfreileitung „110-kV-Hochspannungsfreileitung Hervest-Dorsten – Stadtlohn, Bl. 1520 (Maste 1084 bis 1088)“ über das Stadtgebiet Borken verläuft. Bei der weiteren Planung wird gebeten, Folgendes zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die bestehende Hochspannungsleitung ist durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. - In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. In Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. - Bäume und Sträucher dürfen die Leitung nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitung gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in den Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen des Schutzstreifens bzw. außerhalb des 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Hinweise und die Bitte werden zur Kenntnis genommen und beachtet. 2. Siehe Ö91. 3. Eine weitere Beteiligung erfolgt im Offenlageverfahren. 	Ö92
-----	---	--	---	-----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	------------------------------------	--	---------

		<p>Schutzstreifens angepflanzt werden, besteht die Gefahr. Dass durch einen eventuellen Baumumbruch v.g. Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die Bereiche des Landschaftsplanes besteht Bestandsschutz. - Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitung sind rechtzeitig mit dem Einwender abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestbestände einzuhalten. - Bei der weiteren Bearbeitung des Landschaftsplanes bzw. den evtl. geplanten landschafts- und naturschutzrechtlichen Maßnahmen macht der Einwender darauf aufmerksam, dass nach § 4 BNatSchG Flächen, die ausschließlich oder überwiegend der Ver- oder Entsorgung dienen – einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete – und die Flächen, die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, in ihrer bestimmungsgemäße Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen. - Abschließend wird um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten. - Weiterhin wird davon ausgegangen, dass durch diese Verordnung der ordnungsgemäße Bestand und Betrieb der Energieversorgungsanlagen weder beeinträchtigt noch gefährdet wird. Notwendige Versorgungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an den Anlagen müssen unbehindert durchgeführt werden können, d.h. unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben die mit der ordnungs- 		
--	--	---	--	--

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	------------------------------------	--	---------

		gemäßen Wartung und mit der Beseitigung von Störungen anfallenden Arbeiten an den Energieversorgungsleitungen, soweit sie für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung erforderlich sind.		
--	--	--	--	--

Folgende Träger öffentlicher Belange haben im Beteiligungsverfahren zum Landschaftsplan „Borken-Süd“ keine Anregungen und Bedenken vorgetragen:

	Träger öffentlicher Belange	Beschluss	Rd.-Nr.
	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Münster, Hohenzollernring 80, 48145 Münster	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö93
	Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Verwaltung, Abteilung Kirchengemeinden, Hörsterplatz 2, 48147 Münster	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö93
	Deutscher Wetterdienst, Postfach 100465, 63004 Offenbach	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö93
	Evangelische Kirche von Westfalen, Baureferat der EkvW, Postfach 101051, 33510 Bielefeld	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö93
	Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 101154, 45011 Essen	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö93
	Fischereiverband NRW, Sprakeler Str. 409, 48159 Münster	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö93
	Gelsenwasser Energienetze GmbH, Betriebsdirektion Niederrhein, In der Beckuhl 4, 46569 Hünxe	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö93
	Gemeinde Heiden, Rathausplatz 1, 46359 Heiden	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö93
	Handwerkskammer Münster, Bismarckallee 1, 48151 Münster	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö93
	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Hamm, Otto-Kraft-Platz 8, 59065 Hamm	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö93
	Landrat Borken, Fachabteilung 32.1 - Allgemeine Aufgaben der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Untere Jagdbehörde und Untere Fischereibehörde	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö93
	Lippeverband, Brüderweg 2, 44135 Dortmund	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö93

Keine Stellungnahme haben abgegeben:

	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		Ö94
	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fischereiökologie		Ö94
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Liegenschaftsabteilung, Landeshaus		Ö94

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Borken-Süd“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise*	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	------------------------------------	--	---------

	Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen			Ö94
	Regionalverband Ruhr			Ö94
	Gemeinde Raesfeld			Ö94
	Wasser- und Bodenverband „Raesfelder Isselverband“			Ö94
	Wasser- und Bodenverband „Döringbach“ und „Borkener Aa“			Ö94
	Wasser- und Bodenverband „Rhaderbach Wienbach“			Ö94
	Stadtwerke Borken			Ö94
	Bischöfliches Generalvikariat Münster, Abteilung Bauwesen			Ö94
	Evangelisches Landeskirchenamt, Baureferat			Ö94
	Landesbüro der Naturschutzverbände NW			Ö94
	SDW NRW, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW e.V.			Ö94
	Kreissportbund Borken e.V.			Ö94
	StadtSportVerband Borken e.V.			Ö94
	Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V.			Ö94
	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband, Landwirtschaftlicher Kreisverband Borken			Ö94
	Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH			Ö94
	Landrat Borken, Fachbereich 36, Verkehr			Ö94
	Landrat Borken, Fachbereich 40, Schule, Kultur und Sport			Ö94
	Landrat Borken, Obere Denkmalbehörde, Fachbereich 40			Ö94
	Deutsche Bahn AG, DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln			Ö94
	Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH			Ö94
	Deutsche Post AG			Ö94
	Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen			Ö94
	Naturpark Hohe Mark Westmünsterland			Ö94
	RWE Energy AG			Ö94
	Innogy			Ö94
	Niederrheinische Gas- und Wasserwerke GmbH			Ö94
	Kreis Recklinghausen			Ö94

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.